



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/022/2014) der Gemeinde Aschach an der Steyr am Mittwoch, 4. Juni 2014 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bürgermeister:

Bürgermeister Hubert Kern ÖVP

Vizebürgermeister:

Vzbgm. Hermann Hinterplattner ÖVP

Mitglied(er):

GV Franz Arthofer	ÖVP
GV Andreas Bauhofer	SPÖ
GR Eva Baumschlager	ÖVP
GR Manfred Frauengruber	SPÖ
GR Johann Garstenauer	ÖVP
GR Christiane Maria Gruber	ÖVP
GR Sylvia Hiesmair	ÖVP
GR Erwin Franz Kargl	Grüne
GR Claudia Kurowski	FPÖ
GR Hermann Mayer	ÖVP
GV Karl Franz Miglbauer	ÖVP
GV Werner Müller	SPÖ
GR Petra Rauchenschwandtner	LAN
GR Ralf Rosenegger	SPÖ
GR Sabine Schardax	Grüne
GV Franz Martin Schaumberger	LAN
GR Karl Schedlberger	ÖVP
GR Regina Sighart	SPÖ

Ersatzmitglied(er):

EM Johannes Buchriegler	ÖVP
EM Andreas Grassauer	ÖVP
EM Alois Gruber	ÖVP
EM Franz Kranawetter	LAN
EM Marianne Hedwig Stoubenfol	SPÖ

Schriftführer/in:

Monika Steinmair

entschuldigt:

Mitglied(er):

GR Maria Baumschlager	ÖVP
GR Franz Brunnmair	ÖVP
GR Gerald Manfred Frauengruber	SPÖ
GR Jürgen Grabenweger	LAN
GR Maria Kranawetter	ÖVP

Ersatzmitglied(er):

EM Martin Eigner	ÖVP
EM Hartwig Hochstraßer	SPÖ
EM Monika Mayer	ÖVP
EM Rupert Mayr	ÖVP
EM Thomas Ott	SPÖ
EM Hubert Postlmayr	ÖVP
EM Ingrid Christine Reichenberger	SPÖ
EM Hubert Riedl	ÖVP
EM Karl jun. Schedlberger	ÖVP
EM Friedrich Sieghartsleitner	LAN

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 22.5., 23.5., 27.5., 28.5. und 03.06. unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.03.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und -ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Vorsitzenden ob anwesende BesucherInnen zur Bürgerfragestunde gekommen sind.
- f) Der Tagesordnungspunkt 9 wird vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 4 OÖ GemO. abgesetzt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses - Sitzung vom 27.5.2014
Vorlage: Fin/024/2014
2. Prüfbericht der BH Steyr-Land - Bericht zum Voranschlag 2014
Vorlage: Fin/018/2014
3. ASKÖ Sanierung Stockbahnen - Finanzierungsplan
Vorlage: AL/078/2014
4. Neubau des Gemeindezentrums (Gemeindeamt, Musikproberaum, Mehrzwecksaal) -
Finanzierungsplan

- Vorlage: AL/080/2014
5. WVA BA 08 - Aufnahme eines Bankdarlehens
Vorlage: Fin/019/2014
 6. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG - Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens für die Sanierung der Volksschule
Vorlage: Fin/020/2014
 7. Nationalpark Kalkalpen Region - Bewerbung um die Teilnahme am EU-Programm Leader 2014-2023
Vorlage: AL/082/2014
 8. Änderung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG und der Kabelfernsehgemeinschaft Aschach an der Steyr. Übernahme durch die Firma Elektro Platzer
Vorlage: AL/068/2014
 9. Bebauungsplan Nr. 26 "Aschach Nord" Änderung Nr. 4 - Beschluss
Vorlage: Bau/005/2014
 10. Kindergartentransport 2014/15 – Vertrag mit der Fa. Raab aus Sierning
Vorlage: AL/072/2014
 11. Kündigung des Pachtvertrages abgeschlossen zwischen Herrn Ernst Haas, Feldweg 4 und der Gemeinde Aschach an der Steyr (Buswartehaus und Badeplatz auf Parz. 139)
Vorlage: AL/076/2014
 12. Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014 - Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister
Vorlage: AL/073/2014
 13. Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gem Art. 118 Abs. 7B-VG und § 40 Oö. GemO 1990 auf die Bezirksverwaltungsbehörde
Vorlage: AL/075/2014
 14. Ausschreibungen, Aufträge, Angebote - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Aschach an der Steyr
Vorlage: AL/077/2014
 15. Allfälliges

Der Vorsitzende fragt, ob zu dieser Tagesordnung weitere Änderungen oder Ergänzungen beantragt werden. Da dies nicht der Fall ist, wird mit der Behandlung der Tagesordnung begonnen.

1. **Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses - Sitzung vom 27.5.2014**
Vorlage: Fin/024/2014

**Bericht an den Gemeinderat über die erfolgte
24. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.05.2014**

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

TOP 1) Prüfung Feuerwehrbudget 2013 FF Aschach an der Steyr.

Laut vorliegendem Kassenbuch der Feuerwehr Aschach an der Steyr über das Jahr 2013 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand

01.01.2013	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2013
94.763,92	46.905,59	112.417,06	-65.511,53	29.252,45

Anhand des Kassenbuches wurden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 2) Prüfung Feuerwehrbudget 2013 FF Mitteregg-Haagen.

Laut vorliegendem Kassenbuch der Feuerwehr Mitteregg-Haagen über das Jahr 2013 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2013	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2013
7.728,91	25.064,17	14.605,50	10.458,67	18.187,58

Anhand des Kassenbuches wurden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 3) Prüfung Kindergartenbelege 2013

Laut vorliegendem Kassenbuch des Pfarrcaritas-Kindergartens Aschach an der Steyr über das Jahr 2013 scheinen nachstehende Kassenstände auf:

Kassenstand	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang	Kassenstand
01.01.2013	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	31.12.2013
1.472,73	225.854,03	227.328,98	-1.474,95	-2,22

Der Gesamtabgang 2013 für die Gemeinde beträgt insgesamt € 99.034,20.

Anhand des Kassenbuches wurden die Einnahmen- so wie die Ausgabenposten durchgesehen und besprochen.

Nicht ersichtlich dargestellt wurde die Finanzierung des Projektes „Beweg dich“. Bei der nächsten Sitzung werden die Kosten der Jahre 2012 und 2013 gegenübergestellt. Im Zuge der nächsten Prüfung soll die Finanzierung des Projektes genau erörtert werden.

Ansonsten wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Aschach/Steyr, 27.05.2014

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Der Bericht des Prüfungsausschusses soll wie vorgetragen beschlossen werden.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 23 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

2 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Erwin Kargl, Sabine Schardax)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 23 Stimmen beschlossen.

2. **Prüfbericht der BH Steyr-Land - Bericht zum Voranschlag 2014**
Vorlage: Fin/018/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Der Prüfbericht der BH Steyr-Land ist gem. § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Kopie der Verhandlungsschrift ist der BH Steyr-Land zu übermitteln.

**Prüfungsbericht zum Voranschlag 2014
der Gemeinde Aschach an der Steyr**

Ordentlicher Haushalt:**Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt wird bei Einnahmen sowie Ausgaben in Höhe von 2.929.000 Euro wie im Vorjahr ausgeglichen veranschlagt.

Die größeren Budgetänderungen ergeben sich in geringeren Ausgaben bei den Krankenanstaltenbeiträgen, denen unter anderem Mehrausgaben bei der Sozialhilfeumlage sowie beim Kindergarten gegenüber stehen. Auch wird die vom Land OÖ gewährte Strukturhilfe voraussichtlich um rd. 50.000 Euro sinken, welche u.a. durch höhere Ertragsanteile sowie geringere Nettoschuldendienste kompensiert werden können.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zur Vorjahresveranschlagung:

	2013	2014	+/- Vorjahr (€)
Ordentliches Haushaltsergebnis ohne Vorjahresabgänge und BZ	0	0	0
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.682.600	1.692.000	9.400
Finanzzuweisung § 21 FAG	23.000	8.100	-14.900
Strukturhilfe	80.000	30.100	-49.900
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	296.500	500	-296.000
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	496.100	527.600	31.500
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	5.400	7.700	2.300
Personalausgaben inkl. Pensionen *	439.900	443.700	3.800
Bezüge der gewählten Organe (Ansatz 000)	126.900	110.600	-16.300
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	45.700	45.300	-400
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	247.400	258.400	11.000

Nettoaufwand Schuldendienst	165.600	148.400	-17.200
Sozialhilfeverbandsumlage	439.300	456.800	17.500
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	379.900	353.400	-26.500
Landesumlage	55.400	61.000	5.600
Nettoaufwand VS ²	-89.900	-85.100	4.800
Nettoaufwand HS ²	0	0	0
Nettoaufwand Kindergarten ²	-83.500	-102.200	-18.700
Nettoaufwand Freibad ²	0	0	0
Gewinnentnahme Gemeinde-KG	9.400	2.600	-6.800

* lt. Nachweis im Anhang

²..... Nettoaufwand = (Einnahmen – Ausgaben inkl. Investitionen, ohne Darlehensrückzahlung, Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien)

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Einnahmen	Interessen-beiträge	Aufschlie-ßungs-beiträge	gesamt	Zufüh-rung a.o.H	Zufüh-rung Rücklage	Verbleib o.H
Straßen	0	2.500	2.500	33.800	2.500	-33.800
Wasser	10.000	0	10.000	0	0	10.000
Kanal	5.000	0	5.000	0	0	5.000
gesamt	15.000	2.500	17.500	33.800	2.500	-18.800

Zweckgebundene Einnahmen aus Kanal- und Wasseranschlussgebühren, sowie Aufschlie-ßungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994, in Höhe von 17.500 Euro werden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen im ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt verwendet oder den Rücklagen zugeführt.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Die Zuführungen von Mitteln des ordentlichen Haushaltes an außerordentliche Vorhaben werden zusammengerechnet 125.700 Euro betragen. Darin sind keine zweckgebundenen Einnahmen enthalten.

Investitionen:

Über den ordentlichen Haushalt sollen folgende Investitionen in einer Gesamthöhe von 23.600 Euro getätigt werden.

VA-Stelle	Investition	Betrag in Euro	gegenverrechen-bare Einnahmen	Genehmigung IKD
1/010/0..	Amtsausstattung (PC, Software, ...)	4.500	0	0
1/240/043	Betriebsausstattung	300	0	0
1/612/0..	Werkzeug, Verkehrszeichen	2.200	0	0
1/617/0..	Geräte, Werkzeug	900	0	0
1/850/0..	Wasserhauptleitung Prehof-ersiedlung, Werkzeuge	10.700	10.000	0
1/851/004	Ausbau Kanalisation	5.000	5.000	0
		23.600	15.000	0

Im Bereich der Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung wurden Investitionen mit zweckgebundenen Einnahmen bedeckt, wodurch die allgemeine Gebarung im ordentlichen Haushalt (fast) nicht belastet wurde.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Instandhaltungsmaßnahmen werden zusammengerechnet 38.600 Euro betragen. Diese Ausgaben bilden 1,3 Prozent der ordentlichen Gesamteinnahmen. Damit befinden sie sich unter den durchschnittlichen Ausgaben der letzten fünf Jahre.
Im Vergleich zum Vorjahr wurden um lediglich 2.300 Euro mehr veranschlagt.

Freiwillige Ausgaben:

Der aufsichtsbehördlich vorgegebene Rahmen für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang wird bei Ausgaben von rd. 29.100 Euro bzw. zwölf Euro/Einwohner eingehalten.
Der Anteil der Freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang an den ordentlichen Einnahmen beträgt rd. ein Prozent.

Rücklagen:

Der Rücklagenstand ändert sich wie folgt:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr	Veränderung
WVA-Erweiterung	116.900	101.200	-15.700
Kanal	57.100	57.100	0
Straßenbau	25.600	28.100	2.500
Allgemein	6.600	6.600	0
Sanierung LWH	700	700	0
Summe	206.900	193.700	-13.200

568.300 Euro der Rücklagen werden im außerordentlichen Haushalt der „Gemeinde-KG“ als Innere Darlehen (= Zwischenfinanzierung) verwendet. Der Rest wird zur Deckung eines etwaigen Kassenkredites herangezogen.

Zur Reduktion von Schulden und somit Schuldendiensten wird vorgeschlagen unter Berücksichtigung der Liquidität Sondertilgungen vorzunehmen. Auf die Zweckgebundenheit der Rücklagen ist Bedacht zu nehmen.

Beteiligungen:

Die Gemeinde hat Gewinnentnahmen von der „VFI der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co. KG“ in Höhe von 2.600 Euro präliminiert. Die Berechnung der Gewinnentnahme erfolgte richtig. Die von der Gemeinde veranschlagten Mietzahlungen bzw. Betriebskosten an die KG¹ stimmen mit dem KG Voranschlag überein.

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Schuldenstand Beginn Finanzjahr	Schuldenstand Ende Finanzjahr	Quote an Gesamtschulden
Normalverzinsten Darlehen ²	0	0	0 Prozent
Normalverzinsten Zwischenfinanzierungsdarlehen ³	0	0	0 Prozent
Niederverzinsten Darlehen ⁴	2.702.900	3.074.000	83 Prozent
Unverzinsten Darlehen ⁵	591.600	623.100	17 Prozent
Summe	3.294.500	3.697.100	100 Prozent
Schulden je Einwohner (EW-Stand: 31.10.2012)	1.518	1.704	

Der Schuldenstand wird sich gegenüber dem vorangegangenen Jahresende um 402.600 Euro erhöhen. Grund hierfür ist die Aufnahme eines nieder- sowie unverzinsten Darlehens in Höhe

¹ Darstellung erfolgt in der KG netto und in der Gemeinde brutto.

² Tilgung erfolgt mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmittel.

³ Kurzfristiges Überbrückungsdarlehen.

⁴ Für Einrichtungen der Gemeinde, bei denen jährlich Einnahmen von mind. 50 Prozent den Ausgaben gegenüberstehen (zB Wasser/Kanal).

⁵ Tilgungs- und zinsfreie Landesdarlehen für Wasser-/Kanalbauten.

von insgesamt 567.000 Euro für die Anpassung an den Stand der Technik der Wasserversorgungsanlage geplant.

Die Höhe des Nettoschuldendienstes wurde mit 148.400 Euro präliminiert, womit er mit rd. 5,1 Prozent an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beteiligt sein wird. Dies stellt zum Vorjahr eine Verringerung von -17.200 Euro dar. Da für das neue Darlehen noch keine Tilgungen eingeplant wurden, werden sich diese entsprechend erhöhen.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredites hat die Gemeinde Zinsaufwendungen in einer Höhe von 5.000 Euro veranschlagt. Da jedoch voraussichtlich nichts über den Kassenkredit finanziert wird, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Betrag eingespart wird.

Die Höhe der Haftungen, welche die Gemeinde für Reinhalteverbands/KG Darlehen übernommen hat, wird sich von 257.500 Euro auf 302.300 Euro steigern.

Die Gemeinde hat hinsichtlich Straßenbeleuchtung jährliche Leasingverpflichtungen in Höhe von 10.500 Euro. Der Vertrag läuft 2018 aus.

Personalaufwendungen:

Die Personalausgaben wurden mit insgesamt 443.700 Euro (inkl. Pensionen) veranschlagt, womit rd. 15,1 Prozent der ordentlichen Einnahmen zu deren Finanzierung herangezogen werden müssen. Verglichen mit dem vorangegangenen Jahr wird dies eine Steigerung von 3.800 Euro oder 0,9 Prozent bedeuten.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Ergebnisse der Betriebe⁶:

Bereich	2013		2014	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Wasserversorgung	26.100	0	37.400	0
Abwasserentsorgung	63.900	0	35.700	0
Abfall	1.500	0	0	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	0	-12.200	6.400	0
Kindergarten	0	-83.500	0	-102.200

Der Betrieb der **Wasserversorgung** wird mit einem Überschuss in Höhe von 37.400 Euro abschließen und sich damit gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 26.100 Euro verbessern. Dies ist grundsätzlich auf Mehreinnahmen bei den Benützungsgebühren zurückzuführen. Die Gebühren entsprechen den vom Amt der Oö. Landesregierung vorgegebenen Mindestgebühren.

Der Betrieb der **Abwasserbeseitigung** wird mit einem Überschuss in Höhe von 35.700 Euro abschließen und sich damit gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 28.200 Euro verschlechtern. Die Gründe für diese Entwicklung liegen hauptsächlich in höheren Abgaben an den Reinhalteverband Steyr und Umgebung (32.600 Euro). Die Gebühren entsprechen den vom Amt der Oö. Landesregierung vorgegebenen Mindestgebühren.

Die **Abfallentsorgung** wird ausgeglichen veranschlagt.

Der Betrieb von **Wohn- und Geschäftsgebäuden** wird mit einem Überschuss in Höhe von

⁶ Ergebnis = Einnahmen (exkl. Investitionszuschuss/Ausgleichsbuchung, Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge) – Ausgaben (exkl. Investitionen, Rücklagenbewegungen, Gewinnentnahme/Ausgleichsbuchung)

6.400 Euro veranschlagt.

Im Bereich des **Caritas-Kindergartens** wurde ein Abgang in Höhe von -102.200 Euro veranschlagt, womit sich gegenüber dem vorangegangenen Jahr eine Steigerung in Höhe von 18.700 Euro ergeben wird. Der Grund dafür liegt vorrangig in geringeren Landesförderungen, höheren Kindertransportkosten sowie einem prognostizierten höheren Abgang.

Feuerwehrwesen:

Die beiden Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde werden im Jahr 2014 Kosten in Höhe von insgesamt 27.000 Euro verursachen. Gemessen an der Einwohnerzahl der Gemeinde errechnet sich daraus ein Pro-Kopf-Aufwand in Höhe von rd. elf Euro⁷, was dem Bezirksdurchschnitt entspricht.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1.184.700 Euro ausgeglichen veranschlagt. Vorjahresfehlbeträge wurden dabei zum Teil abgewickelt.

Vorhaben⁸	geplante Einnahm.	geplante Ausgaben	Gesamtergebnis aus Vorjahren	Endergebnis Prüfungsjahr	Gesicherte Mittel (wieviel noch ausständig)	Finanzierungsstatus (gesicherte Mittel zzgl. Endergebnis)
Sanierung Volksschule (Mobillien)	59.800	59.800	0	0	282.502	282.502
Sanierung Volksschule (KG; Immobilien) ⁹	173.000	173.000	37.604	37.604	1.184.131	1.221.735
Volksschule Spielplatz	46.700	46.700	0	0	0	0
Sanierung Stockbahnen	15.000	15.000	0	0	0	0
K-Schäden Hochwasser 2013	172.500	172.500	0	0	0	0
Güterweg Instandsetzung	135.000	135.000	0	0	0	0
WVA BA 088 Anpassung an den Stand der Technik 2. Teil	582.700	582.700	231.414	231.414	0	231.414
Summe	1.184.700	1.184.700	269.018	269.018	1.466.633	1.735.651

Auf Grund der guten finanziellen Lage bzw. dem entsprechend wirtschaftlichen Umgang mit den Finanzmitteln, kann von einer gesicherten Finanzierung der Vorhaben ausgegangen werden. Das Gesamtergebnis kann bis zum Jahresende noch variieren, da sich die errechneten Beträge auf das veranschlagte Ergebnis 2013 stützen.

Jene Vorhaben, bei welchen ein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan existiert, wird dieser auch eingehalten.

Maastricht-Ergebnis:

Die Gemeinde wird ein Maastricht-Ergebnis in Höhe von +87.900 Euro erzielen. Hiermit leistet sie ihren Beitrag zum österreichischen Stabilitätspakt.

Das Maastricht-Ergebnis soll sich gemäß Mittelfristigen Finanzplan von +87.900 Euro (2014) auf -143.900 Euro (2017) verschlechtern. Dies ist auf eine prognostizierte Verschlechterung der

⁷ Pro-Kopf-Aufwand = [Ausgaben (exkl. Investitionen, Darlehenstilgungen, Kreditzinsen, Mietzinsen) – Einnahmen (exkl. Mieteinnahmen)] / Einwohner Stichtag letzte Gemeinderatswahlen.

⁸ Es werden nur Vorhaben angeführt, bei denen nicht alle Fördermittel gesichert sind bzw. Fehlbeträge/Überschüsse bestehen.

⁹ Vorhaben wird ohne Mobillien in KG abgewickelt.

Vermögensgebarung zurückzuführen.

Die Gemeinde hat nach Möglichkeit auch in Zukunft ihren Beitrag zum österreichischen Stabilitätspakt zu leisten.

Hinweis:

Es wird auf die Bestimmungen des § 8 Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung 2002 verwiesen, wonach sowohl im ordentlichen Haushalt als auch im außerordentlichen Haushalt Ausgaben, die nicht voll durch Einnahmen gedeckt sind, nicht vorgesehen werden dürfen. Darlehen, die zur Vor- und Zwischenfinanzierung außerordentlicher Ausgaben, ausgenommen betrieblicher Einrichtungen, aufgenommen werden, verschlechtern das Maastricht Ergebnis. Derartige Darlehen dürfen bei Abgangsgemeinden erst bei Vorliegen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung aufgenommen werden und es kann eine Umsetzung außerordentlicher Vorhaben erst nach Vorliegen dieser Genehmigung im Rahmen der Finanzierbarkeit erfolgen.

Mittelfristiger Finanzplan:

Die Gemeinde hat in ihrer Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2017 eine freie Budgetspitze in Höhe von 183.200 Euro bis 28.700 Euro errechnet.

Aus der Planung ist ersichtlich, dass sich der Handlungsspielraum der Gemeinde durch eine Verringerung der Budgetspitze verkleinern wird.

Die Finanzierung der im Mittelfristigen Investitionsplan vorgesehenen Ausgaben ist gesichert.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan entspricht der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Dienstposten im Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnungen 2002 unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung nach den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen sind.

Schlussbemerkung:

Der Gemeinde-Voranschlag 2014, der Mittelfristige Finanzplan 2014 bis 2017 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Feststellungen zum Voranschlag und Mittelfristigen Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co. KG“:

Die Gemeinde ist Kommanditistin des „Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co. KG“. Über die KG wird der Betrieb folgender Gebäude abgewickelt:

- Zeughaus FF Aschach an der Steyr
- Volksschule
- Bauhof
- Wohngebäude Hauptstraße 29, Schulstraße 1 (Gebäude wird abgerissen)

Weiters werden über die KG folgende Projekte abgewickelt:

- Neubau Gemeindezentrum
- Volksschulsanierung

- Errichtung Spielplatz Volksschule

Der Voranschlag der KG weist im ordentlichen Haushalt einen Verlust in der Höhe von rd. 27.900 Euro aus. Abzüglich der Anlagenabschreibung sowie zuzüglich der Darlehenstilgungen¹⁰ ergibt sich insgesamt eine Gewinnentnahme von 2.600 Euro. Die Berechnung erfolgte somit entsprechend den vorgegebenen Richtlinien.

Die Ergebnisse der einzelnen Vorhaben bzw. Ansätze im außerordentlichen KG-Haushalt gliedern sich wie folgt:

Vorhaben¹¹	geplante Einnahm.	geplante Ausgaben	Gesamt- ergebnis aus Vorjah- ren	End- ergebnis Prüfungs- jahr	Gesicherte Mittel (wieviel noch aus- ständig)	Finanzie- rungs-status (gesicherte Mittel zzgl. Endergebnis)
Sanierung Volksschu- le	345.500	405.300	-582.800	-642.600	761.202	118.602
Zwischenfinanzierung Bankdarlehen	59.800	0	0	59.800	0	59.800
Volksschule Spielplatz	46.700	46.700	0	0	0	0
	452.000	452.000	-582.800	-582.800	761.202	178.402

Zur Veranschlagung bei der Volksschulsanierung wird angemerkt, dass die Zuführungen von der Gemeinde, nicht mit den Einnahmen bei der KG übereinstimmen (Differenz: 39.700 Euro). Dies ist jedenfalls zu korrigieren.

Allgemein wird angemerkt, dass sich das Endergebnis des Prüfungsjahres noch bis Jahresende verändern wird, da die Überschüsse nur teilweise abgewickelt wurden bzw. zur Berechnung die Voranschlagsbeträge 2013 herangezogen wurden.

Die Finanzierung der Vorhaben ist gesichert und befinden sich im aufsichtsbehördlich abgestimmten Finanzierungsrahmen.

Der Schuldenstand der „gemeindeeigenen KG“ beträgt am Ende des Jahres 2014 nach Darlehensneuzugängen in Höhe von 59.800 Euro insgesamt rd. 1.134.700 Euro. Dabei handelt es sich bei einem Betrag in Höhe von 1.074.900 Euro um ein Finanzierungsdarlehen laut Finanzierungsplan, bei den restlichen Darlehen in Höhe von rd. 59.800 Euro um ein Zwischenfinanzierungsdarlehen. Eine Rückzahlung der Zwischenfinanzierungsdarlehen ist nach derzeitigem Stand gesichert.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

3. ASKÖ Sanierung Stockbahnen - Finanzierungsplan Vorlage: AL/078/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr hat sich mit der ASKÖ Aschach, Sektion Stocksport besprochen und es soll nun die Sanierung der 4 Stockbahnen im Jahr 2014 durchgeführt werden. Die geschätzten Kosten für dieses Projekt betragen ca. 15.000,- €. Der realistische Bauzeitplan ist 2014.

Am 2.4.2014 haben wir beim Land OÖ – Gemeindeabteilung nochmals um einen Finanzierungszuschuss angesucht.

¹⁰ Ohne Tilgung etwaiger Zwischenfinanzierungsdarlehen.

¹¹ Es werden nur Vorhaben angeführt, bei denen nicht alle Fördermittel gesichert sind bzw. Fehlbeträge/Überschüsse bestehen.

Mit Schreiben des Landes vom 24. April 2014, IKD-2014-45880/3-Mt, wurde uns folgende Finanzierungsmöglichkeit übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	Summe
Anteilsbeitrag o. Haushalt	3.100,-		3.100,-
ASKÖ – Verband	2.000,-		2.000,-
ASKÖ Sportverein – Eigenmittel	3.900,-		3.900,-
LZ, Sport		3.000,-	3.000,-
Land - Bedarfszuweisung	3.000,-		3.000,-
Summe	12.000,-	3.000,-	15.000,-

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für die Sanierung der 4 Asphaltstockbahnen wie im Amtsvortrag besprochen, beschließen.

Finanzierung:

Der oH. Beitrag der Gemeinde ist im Budget 2014 berücksichtigt.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 23 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Stimmhaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

2 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Sabine Schardax, Erwin Kargl)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 23 Stimmen beschlossen.

4. **Neubau des Gemeindezentrums (Gemeindeamt, Musikproberaum, Mehrzwecksaal) - Finanzierungsplan**
Vorlage: AL/080/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Mit Schreiben des Landes vom 6. Mai 2014 IKD-2013-248161/14-Mt, wurde uns folgende Finanzierungsmöglichkeit übermittelt:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 7. April 2014, GZ 031-1-2/2014/St, ergibt unsererseits für den Neubau des Gemeindezentrums (Gemeindeamt, Musikproberaum, Mehrzwecksaal) folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	- 2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt in Euro
Rücklagen				300.000	320.000	620.000
Anteilsbetrag o.H.	145.000	90.000	90.000	90.000	90.000	505.000
Musikverein, Eigenleistung		32.500	32.500			65.000
LZ, KD, Musikprobelokale		15.000	15.000			30.000
LZ, Ortsplatzgestaltung		15.000	15.000			30.000
BZ-Mittel	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	2.500.000
Summe in Euro	645.000	652.500	652.500	890.000	910.000	3.750.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel

- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagten Landeszuschüsse wurden aus dem BZ-Antrag der Gemeinde übernommen. Das Gemeinderreferat hat auf die tatsächliche Gewährung und Auszahlung dieser Mittel keinen Einfluss.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen. Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr). Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Die vorgelegten Einreichprojektunterlagen wurden von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, geprüft. Eine Ausfertigung der dazu abgegebenen hochbautechnischen Stellungnahme UBAT-102367/13-2014-Pol7Fm vom 14. April 2014 ist zur Kenntnis angeschlossen. Den darin gemachten Vorschlägen und Empfehlungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, an die Direktion Kultur (2 X) und an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (zu UBAT-102367/13-2014-Pol7Fm vom 14. April 2014).

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für den Neubau des Gemeindezentrums lt. Amtsvortrag beschließen. Das Schreiben des Landes OÖ vom 6.5.2014 wird dem Protokoll beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Der Neubau des Gemeindezentrums soll bis 2017 abgeschlossen werden.

Diskussion/Wortmeldungen:

Stellungnahme Sabine Schardax, Grüne Aschach/Steyr

(Die Seitenangaben beziehen sich immer auf den Amtsvortrag!)

- Aus dem Prüfbericht der BH, Seite 7 Amtsvortrag, „Mittelfristiger Finanzplan“: Hier hält die Bezirkshauptmannschaft fest, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde von 183.200 Euro bis auf magere 28.700 Euro freie Finanzspitze im Jahr 2017 zusammenbricht: Welche kompletten Folgekosten **genau**, die nach der Errichtung des Gemeindezentrums anfallen, **sind hierfür im MFP berücksichtigt** – also z.B. Kreditrückzahlungen, Zwischenfinanzierungskosten, Betriebs- und Erhaltungskosten samt Wartung, Reinigung usw. (mit etwa 100.000 Euro gesamten Folgekosten pro Jahr ist bei solch einem Bauprojekt zu rechnen) Wir fordern neuerlich diese komplette Darlegung der Folgekosten gegenüber dem Gemeinderat!
Bei einer freien Budgetspitze von nur 28.700 Euro bis 2017 ist jedenfalls kein Handlungsspielraum vorhanden, um ein Gemeindezentrum zu beschließen bzw. zu genehmigen!
- **Ich stelle daher folgenden Antrag an den Gemeinderat und ersuche um Zustimmung:** Antrag auf Vorlage der kompletten Folgekosten für das Gemeindezentrum (zB. Kreditrückzahlungen, Zwischenfinanzierungskosten, Betriebs- und Erhaltungskosten samt Wartung, Reinigung usw.) an den gesamten Gemeinderat in der heutigen Sitzung noch bevor es zu einer Abstimmung über Top 4 kommt.

Abstimmung:

Art der Abstimmung:

Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen:

7 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Sabine Schardax, Erwin Kargl, Claudia Kurowski, Franz Schaumberger, Franz Kranawetter, Petra Rauchen-schwandtner, Ralf Rosenegger)

Gegenstimme/n:

18 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Weiters gebe ich zu Protokoll:

- Seite 10 Amtsvortrag: als Finanzierungsmöglichkeit des Gemeindezentrums werden Rücklagenentnahmen von 620.000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 kalkuliert: **woher soll dieses Geld zum Füllen der Rücklagen kommen?**
Jedenfalls ist schriftlich zu gewährleisten und nachvollziehbar zu dokumentieren, dass sich diese Rücklagen NICHT aus zweckgebundenen Rücklagen zB aus Wasser und Kanal speisen werden!!
- Das Land OÖ hält EINDEUTIG und sogar MEHRFACH fest (Seite 11 Amtsvortrag), dass die BZ-Mittel für die Folgejahre NUR NACH IHRER VERFÜGBARKEIT gewährt werden! Die Verfügbarkeit ist also **alles andere als sicher!** (Seite 10, BZ-Mittel 2015 bis 2018, insgesamt 2,0 Mio Euro, also mehr als die Hälfte der Gesamtkosten)
Im Klartext bedeutet das, dass die Gemeinde einen Teil dieser 2,0 Mio Euro selbst finanzieren oder zumindest vor-finanzieren wird müssen. Zumindest letzteres ist sicher! In diesem Fall bleiben wir auf einem Teil dieser Mittel als Selbstkosten sitzen – bei einer von der BH festgehaltenen freien Budgetspitze von nur 28.700 im Jahr 2017! Jedenfalls

zeigt die Stellungnahme des Landes OÖ eindeutig, dass wir mit diesen BZ-Mitteln nur sehr sehr vage kalkulieren dürfen!

- Im Prüfbericht steht auf Seite 3, dass die Zuführungen vom o.HH an den aoHH im Jahr 2014 zusammengerechnet 125.700 Euro betragen (verplante Mittel für zb Stockbahnsanierung, Hochwasserschäden etc) Auf Seite 10 steht dann, dass alleine der Anteilsbetrag für das GZ aus dem oHH 2014 145.000 Euro ausmacht. Im Voranschlag 2014 ist aber nichts übriggeblieben für das GZ: woher kommt dieses Geld? Und müssten diese 145.000 Euro nicht bereits als Zuführung an das GZ gebucht sein?
- Wesentlich ist auch der Zusatz im Schreiben des Landes Seite 11 Amtsvortrag „Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung veranschlagten Landeszuschüsse wurden aus dem BZ-Antrag der Gemeinde ÜBERNOMMEN. Das Gemeindereferat hat auf die tatsächliche Gewährung und Auszahlung dieser Mittel keinen Einfluss.“ Im Klartext: die Finanzierungsdarstellung entspricht nur den Vorschlägen der Gemeinde Aschach, ist aber keineswegs ein Plan des Landes – weshalb dieser Plan auf die tatsächlich Auszahlung der BZ-Mittel keinerlei Einfluss hat!
- **Auch der Prüfbericht der BH (Seite 7, Mittelfristiger Finanzplan) hält fest, dass sich der Handlungsspielraum der Gemeinde in den kommenden Jahren deutlich verringern wird – auf magere 28.700 Euro im Jahr 2017. Folglich ist für jeden hier deutlich ersichtlich, dass es eben kaum noch frei verfügbare Mittel gibt! Wenn man alle Folgekosten des GZ einrechnet, ist die Gemeinde Aschach/Steyr spätestens 2017 mehr oder weniger pleite!** Man wird zwar wohl den Verpflichtungen noch soweit nachkommen können, aber in Wahrheit keinen Spielraum mehr haben – außer über Fremdfinanzierungen! Und im jahrzehntelanger Arbeit muss mühsam aufgeräumt werden was heute so rasch nebenbei von einer möglichen Mehrheit des Gemeinderates verbockt wird.

Wortmeldung Erwin Kargl:

Auszug aus dem GR Protokoll Dezember 2013: Für das Finanzjahr 2014 bzw. die Folgejahre wird aufgrund von Rücklagenauflösungen eine vermehrte Inanspruchnahme des Kassenkredits notwendig werden, um die erforderliche Liquidität der Gemeinde sicherstellen zu können. Mit höheren Sollzinsen ist daher zu rechnen und es wurde diese im Voranschlag und im Mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt.

Sabine Schardax:

- Ich stelle daher den Antrag auf Vertagung von Top 4

Abstimmung:

Art der Abstimmung:		Erheben der Hand
Für den Antrag stimmen:	2	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Sabine Schardax, Erwin Kargl)
Stimmenthaltung:	5	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Claudia Kurowski, Franz Schaumberger, Franz Kranawetter, Petra Rauchenschwandtner, Ralf Rosenegger)
Gegenstimme/n:	18	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

- Ich stelle daher folgenden Gegenantrag: Top 4 Neubau des Gemeindezentrums soll erst dann dem GR zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn die kompletten Folgekosten des Gemeindezentrums dem gesamten Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurden und somit die Auswirkungen auf das Budget Aschachs bzw auf die freie Finanzpitze (BH

2017 nur noch 28.700 Euro) deutlich geprüft und kalkuliert werden können.

Für den Antrag stimmen: 3 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Sabine Schardax, Erwin Kargl, Claudia Kurowski,)
Stimmenthaltung: 4 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Franz Schaumberger, Franz Kranawetter, Petra Rauchenschwandtner, Ralf Rosenegger)
Gegenstimme/n: 18 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Hubert Kern wiederholt nun nochmals folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für den Neubau des Gemeindezentrums lt. Amtsvortrag beschließen. Das Schreiben des Landes OÖ vom 6.5.2014 wird dem Protokoll beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Der Neubau des Gemeindezentrums soll bis 2017 abgeschlossen werden.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 18 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte
Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)
5 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Petra Rauchenschwandtner, Franz Schaumberger, Franz Kranawetter, Claudia Kurowski, Ralf Rosenegger)
Gegenstimme/n: 2 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Sabine Schardax, Erwin Kargl)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 18 Stimmen beschlossen.

**5. WVA BA 08 - Aufnahme eines Bankdarlehens
Vorlage: Fin/019/2014**

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Zur Finanzierung des Vorhabens Wasserversorgungsanlage BA 08 „Anpassung an den Stand der Technik, 2. Teil“ wird ein Darlehen in Höhe von € 535.500,00 benötigt.

Die Auftragsvergabe erfolgt als Dienstleistungsauftrag in der Direktvergabe. Grundlage bildet die Berechnung der Zinsen samt Gebühren in den ersten 48 Monaten. Da die Zinsen unter 100.000,- € sind, konnte die Ausschreibung in der Direktvergabe erfolgen.

Von folgenden Banken wurden Angebote eingeholt:

Bieter:
UniCredit Bank Austria AG, Postfach 35, 1011 Wien
BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
Raiffeisenbank Region Sierning, Bankstelle Aschach, Schulstraße 12, 4421 Aschach/St.
Oberbank Steyr-Stadtplatz, Stadtplatz 25, 4400 Steyr

Als Billigstbieter erwiesen sich die BAWAG P.S.K. und die Raiffeisenbank Region Sierning, Bankstelle Aschach mit der gleichen Aufschlaghöhe.

Die Oberbank Steyr hat kein Angebot gelegt.

Nach § 84 Abs. 4 Z. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 besteht für die Aufnahme dieses Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht.

Der Entwurf des Darlehensvertrages wurde allen Fraktionen am 27. Mai 2014 übergeben.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Das Darlehen in der Höhe von € 535.500,00 zur Finanzierung des Vorhabens WVA BA 08 „Anpassung an den Stand der Technik, 2. Teil“ soll bei der örtlichen Raiffeisenbank Region Sierning aufgenommen werden. Grundlage bildet das Angebot vom 08. Mai 2014.

Beilage A: Entwurf des Darlehensvertrages

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Stimmhaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

1 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Erwin Kargl)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 24 Stimmen beschlossen.

6. **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG - Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens für die Sanierung der Volksschule**
Vorlage: Fin/020/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens VS-Sanierung soll die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 665.000,00 aufnehmen.

Die UniCredit Bank Austria erwies sich als Billigstbieter.

Die Auftragsvergabe erfolgt als Dienstleistungsauftrag in der Direktvergabe. Grundlage bildet die Berechnung der Zinsen samt Gebühren in den ersten 48 Monaten. Da die Zinsen unter 100.000,- € sind, konnte die Ausschreibung in der Direktvergabe erfolgen.

Für die Zwischenfinanzierung der Sanierung der Volksschule Aschach/Steyr soll die Darlehensaufnahme zur folgenden Bedingungen erfolgen:

Laufzeit: 5 Jahre

Zuzählung/Inanspruchnahme: Teilzuzählungen ab 01.07.2014 bis 30.11.2014 (je nach Bedarf anlässlich des Baufortschritts)

Tilgungsphasen:

2015:	€ 282.472,00
2016:	€ 333.235,00
2017:	€ 33.235,00
2018:	€ 13.235,00

2019: € 2.823,00

(Rückzahlungen erfolgen nach Einlangen der finanziellen Mittel, spätestens mit 31. Dezember des jeweiligen Jahres)

Die Gemeinde kann gem.§ 85 OÖ Gemeindeordnung 1990 die Haftung für dieses Darlehen als Bürge und Zahler übernehmen.

Die Haftungsübernahme bedarf lt. § 85 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Gesamtwert der Haftungen ein Viertel der ordentlichen Einnahmen des Gemeinde-Voranschlages 2014 übersteigen wird.

Gesamtstand Haftungen Stand 15.05.2014	€ 257.519,16
<u>Aufnahme Zwischenfinanzierung KG</u>	<u>€ 665.000,00</u>
<u>Gesamtstand nach Aufnahme</u>	<u>€ 922.519,16</u>

¼ der ord. Einnahmen des VA 2014 = € 732.250,00

Der Entwurf der Bürgschaftserklärung lautet:

Bürgschaftserklärung

der Gemeinde Aschach an der Steyr, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr, im Folgenden „Bürge“,

an die UniCredit Bank Austria AG, Postfach 35, 1011 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG (im Folgenden „KG“ oder „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Zwischenfinanzierungsdarlehensvertrag Nr. vom über EUR 665.000,00 und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe EUR 678.286,99 (sechshundertachtundsiebzigtausendzweihundertsechsdachtzigkommanenundneunzig).
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch die KG.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis 31.12.2019 schriftlich (Telefax oder E-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, von der KG den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weiteren Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.

7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.
10. Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 und wird Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 04. Juni 2014.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr übernimmt die Haftung für das von der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG zur Zwischenfinanzierung der Sanierung der Volksschule aufzunehmende Darlehen in einer Gesamthöhe von € 665.000,- und der Laufzeit bis längstens 31.12.2019. Die Bürgschaftserklärung soll lt. Amtsvortrag beschlossen werden.

Der Aufnahme des Darlehens bei der UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG wird zugestimmt.

Beilage B: Entwurf des Darlehensvertrages

Diskussion/Wortmeldungen:

Stellungnahme Schaumberger Franz, Gemeindevorstand

Meine Meinung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.5.2014 wurde dieser Punkt ausführlich diskutiert. Die Empfehlung des Gemeindevorstandes basiert auf falschen Informationen. Die Empfehlung des Gemeindevorstandes haben Sie in Ihrem Amtsvortrag nicht aufgenommen – weshalb auch immer!

In den Unterlagen, welche den Fraktionen in der Fraktionsbesprechung vom 27.5.2014 übergeben wurde, steht: (Abschrift)

Die Raika Aschach hat uns eine Zinsberechnung vorgelegt, die nicht der Ausschreibung entspricht.

Bekanntlich sind Beratungen von Gemeindevorstandssitzungen geheim, daher ist eine Angabe von genauen Zahlen an dieser Stelle nicht möglich.

Vielmehr ist jedoch möglich die Gesamtzinsbelastung der UniCredit Bank Austria mit den vorliegenden Unterlagen des Amtsvortrages zu berechnen. Die Gesamte Zinsbelastung bezogen auf die gesamte Laufzeit, unter Berücksichtigung der Rückzahlung jeweils zu 31.12. des entsprechenden Jahres, beträgt bei der Uni Credit ca. 15600,- Euro. Diese Zahl weicht wesentlich

von jener ab, welche dem Gemeindevorstand mitgeteilt wurde.

Als Vergleich nehme ich bei der Raika Aschach jene Konditionen welche unter TOP 5 dieser Sitzung soeben beschlossen wurden und gehe davon aus, daß die Raika zu gleichen Konditionen auch dieses Darlehen angeboten hat. Berechnet man die Zinsbelastung nach diesen Konditionen, so sind dies ca. 16400,- Euro. – diese Zahl deckt sich sehr nahe mit jener, welcher dem Gemeindevorstand mitgeteilt wurde.

Dies bedeutet, daß die Raika Aschach – entgegen der Information welche an den Gemeindevorstand erging – nicht mehrere Tausend Euro teurer angeboten hat als die UniCredit Bank Austria sondern lediglich ca. 800,- Euro!

Somit stelle ich folgende Überlegung an:

- Wird der Zuschlag der UniCredit gegeben, so investieren wir ca. 16000,- außerhalb vom Ortsgebiet!
- Erteilen wir den Auftrag der Raika Aschach, so bleibt ein Großteil dieses Geldes in der Region!

Weil z.b.:

Die Raika beschäftigt MA aus Aschach/Steyr und zahlt dafür Kommunalsteuer an die Gemeinde

Die Raika kauft Wärme von der Nahwärme Aschach

Die Raika sponsert viele viele Vereine im Ort – haben Sie schon ein Sponsoring von der UniCredit in Aschach gesehen

Mit welchem Argument wollen wir der Raika entgegentreten, wenn diese MA kündigt, unsere Vereine nicht mehr sponsert, Vorverkaufskarten nicht mehr abwickelt, auf eine andere Wärmequelle als die Nahwärme umstellt, ev. zur Gänze aus dem Ort verschwindet und somit ein wichtiger Nahversorger zur Gänze ausfällt?....

Ich denke wir sollten ein Zeichen auf Regionalität setzen!

Richtig ist, daß die UniCredit Billigstbieter ist, jedoch ist Sie keinesfalls unter den von mir angeführten Vorzeichen, Bestbieter.

Noch gar nicht in Erwägung gezogen habe ich hier das Kleingedruckte der UniCredit, was meines Erachtens eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber der Raika bedeutet.

Ich bin auch der Raika gegenüber ein sehr kritischer Kunde, jedoch denke ich in diesem Fall sprechen die Fakten eindeutig für den **BESTBIETER die Raika Aschach/Steyr!**

Wenn ich mir überlege, wofür wir die letzten Tage, Wochen und Monaten Geld ausgegeben haben sind diese 800,- ein sehr gut investiertes Geld, hierzu nur ein paar Beispiele:

- Die Mehrfachplanungen der jetzt anstehenden Bauprojekte verlang mittlerweile mehr als 70 000 Euro
- Der „sinnlose“ Grundankauf der „Winklergründe“ kostete der Gemeinde mehr als 10.000,- Euro
- Die kurzfristige Änderung des alten Musikheims (Übermauerung kostet ca. 10.000,- Euro, was ich durchaus für sinnvoll erachte (wenngleich die Übermauerung auf das Turnsaalniveau angeglichen hätte werden sollen.) will ich hier nicht aufzeigen, daß nach wenigen Minuten ein Gemeindevorstandsbeschluß dafür zustande kam.
- Auch die Großplanung des Gastrobereiches im neu geplanten Gemeindezentrum verschlingt ein vielfaches dieser 800,- Euro!!!

Antrag:

Der Auftrag soll nicht an den Billigstbieter sondern an den Bestbieter (Raika Aschach an der Steyr) vergeben werden.

Abstimmung:

Art der Abstimmung:

Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen:	6	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Petra Rauchenschwandtner, Franz Schaumberger, Franz Kranawetter, Claudia Kurowski, Sabine Schardax, Erwin Kargl)
Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)	4	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Ralf Rosenegger, Marianne Stoubenfol, Regina Sighart, Hermann Mayer)
Gegenstimme/n:	15	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Hubert Kern wiederholt nun nochmals folgenden Antrag:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr übernimmt die Haftung für das von der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG zur Zwischenfinanzierung der Sanierung der Volksschule aufzunehmende Darlehen in einer Gesamthöhe von € 665.000,- und der Laufzeit bis längstens 31.12.2019. Die Bürgschaftserklärung soll lt. Amtsvortrag beschlossen werden.

Der Aufnahme des Darlehens bei der UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG wird zugestimmt.

Beilage B: Entwurf des Darlehensvertrages

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen:	16	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte
Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)	3	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Ralf Rosenegger, Marianne Stoubenfol, Regina Sighart)
Gegenstimme/n:	6	Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Petra Rauchenschwandtner, Franz Schaumberger, Franz Kranawetter, Sabine Schardax, Erwin Kargl, Claudia Kurowski)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 16 Stimmen beschlossen.

**7. Nationalpark Kalkalpen Region - Bewerbung um die Teilnahme am EU-Programm Leader 2014-2023
Vorlage: AL/082/2014**

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Die Nationalpark Kalkalpen Region bewirbt sich neuerlich als Leader Region im EU Förderzeitraum 2014 - 2023. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Entwicklungsplanes mit konkreten Zielen, Themenschwerpunkten, Maßnahmen und Pilotprojekten für die Region für diesen Zeitraum.

Die Teilnahme am Programm Leader und die Inhalte des Entwicklungsplanes müssen in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden bis September 2014 beschlossen werden, da dieser bis Oktober 2014 beim Lebensministerium eingereicht werden muss. - Eine Kommission entscheidet dann über die Aufnahme als Leader Region bis spätestens Mai 2015! **Wir bitten daher, den aus der Beilage ersichtlichen Beschluss in der nächsten Gemeinderatssitzung**

Petra Rauchenschwandtner hat vor der Abstimmung Sitzungssaal verlassen.

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 21 Stimmen beschlossen.

8. **Änderung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG und der Kabelfernsehgemeinschaft Aschach an der Steyr. Übernahme durch die Firma Elektro Platzer**
Vorlage: AL/068/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr hat in der Sitzung am 12. Dezember 2012 beschlossen, dass zwischen der KG (Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG) und der Kabelfernsehgemeinschaft Aschach an der Steyr ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird.

Die Firma Elektro Platzer GmbH & Co KG hat von der Kabelfernseh-Gemeinschaft Aschach an der Steyr deren Betrieb zur Gänze übernommen.

Die Kosten der Verlegung der Kopfstation betragen insgesamt 12.611,72 €. Die Gemeinde hat die Kosten vorfinanziert. Mit der Kabelfernsehgemeinschaft wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2012 eine Vereinbarung abgeschlossen, die von der Fa. Elektro Platzer GmbH & Co KG zu übernehmen ist.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG soll mit der Firma Elektro Platzer GmbH & Co KG, FN 347625 p des LG Steyr, mit dem Sitz in der Gemeinde Aschach an der Steyr und der Geschäftsanschrift, Hauptstraße 14, 4421 Aschach an der Steyr vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abschließen.

Die Vereinbarung vom 12.12.2012 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Aschach an der Steyr und der Kabelfernsehgemeinschaft Aschach an der Steyr ist von der Fa. Elektro Platzer GmbH & Co KG zu übernehmen.

Beilagen D u. E: Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages
Vereinbarung mit Kostenzusammenstellung vom 12.12.2012

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Sabine Schardax hat vor der Abstimmung den Saal verlassen

Beschluss:

zu fassen und uns umgehend zu übermitteln.

Zu zwei Punkten des Beschlussentwurfs möchte ich Folgendes anmerken:

1. Mit den vorgesehenen Eigenmitteln in der Höhe von € 1,60/Einwohner und Jahr sind sämtliche Beiträge zur Regionalentwicklung abgedeckt (also Leader-Beitrag und Beitrag zum Regionalforum). Aus diesen Beiträgen werden regionale Fördertöpfe geschaffen, um allenfalls fehlende Eigenmittel der zukünftigen Projektträger auszugleichen oder selbst als Projektträger aufzutreten. Im Vergleich zur bisherigen Finanzierung bedeutet dies eine Reduzierung um 35 Cent/Einwohner und Jahr.

2. Zur „Akzeptanz der regionalen Entwicklungsstrategie“ ist eine Punktation über mögliche Inhalte der zukünftigen Entwicklungsstrategie angeschlossen. Diese Themen müssen bis zur Bewerbung im Herbst weiter verdichtet werden, weil in Zukunft für die Förderung zwischen 3 und 3,5 Mio. EUR zur Verfügung stehen und daher nicht „Gott und die Welt“ gefördert werden kann. Die neue Leader Entwicklungsstrategie wird daher aus bestehenden regionalen Entwicklungskonzepten gebildet und soll mithelfen, bereits beschlossene Entwicklungsziele zu erreichen. Sollte daher eine Gemeinde bereits konkrete Vorhaben für die nächsten Jahre beabsichtigen, wäre es hilfreich, wenn wir bis Ende August eine Kurzbeschreibung erhalten könnten, damit wir diese Vorhaben als beispielhafte „Startprojekte“ in die Entwicklungsstrategie bzw. in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen können.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- **Die aktive Teilnahme der Gemeinde Aschach an der Steyr an der Leader Aktionsgruppe Nationalpark OÖ. Kalkalpen Region für die Dauer der Förderperiode 2014 bis 2023.**
- **Die Bereitschaft zur Aufbringung der notwendigen Eigenmittel in der Höhe von maximal EUR 1,60 pro Einwohner und Jahr.**
- **Die Akzeptanz der Regionalen Entwicklungsstrategie.**
- **Als Leader-Beauftragter (Ansprechpartner) wird Bgm. Hubert Kern namhaft gemacht.**

Finanzierung:

Beilage C: Regionale Entwicklungsstrategie 2014 – 2020

Wortmeldung Erwin Kargl:

Akzeptanz der regionalen Entwicklungsstrategie, die BürgerInnen müssen informiert werden. Ich fordere mehr BürgerInnenbeteiligung.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 21 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Stimmhaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

Der Antrag wurde mit 24 Stimmen beschlossen.

9. **Bebauungsplan Nr. 26 "Aschach Nord" Änderung Nr. 4 - Beschluss**
Vorlage: Bau/005/2014

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister abgesetzt.

10. **Kindergartentransport 2014/15 – Vertrag mit der Fa. Raab aus Sierning**
Vorlage: AL/072/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt im Arbeitsjahr 2014/2015 vom Verkehrsunternehmen Manfred Raab aus Sierning. Die Konzession zum Betrieb des Mietwagen-Gewerbes mit sieben Omnibussen wurde mit 2.1.1999 mit Bescheid der BH Steyr-Land, Zahl VerkGe-010.328/6-1999-Sie/Re erteilt.

Die Vergütung beträgt seit 1. September 2013 pro Kilometer € 1,04. Die Anfahrten für Busse die für Schule und Kindergarten im Einsatz sind, werden 50 zu 50 % geteilt.

Auszug aus den neuen Richtlinien des Landes vom Frühling 2012

Der Förderbetrag wird in Form eines Jahrespauschales zur Verfügung gestellt. Das Jahrespauschale errechnet sich aus dem Durchschnitt der Förderung, die die Gemeinde in den Jahren 2009 bis 2011 erhalten hat.

Dieser Betrag wird als Basisbetrag um 8% erhöht und jährlich um den Prozentsatz valorisiert, den der Bund für den Schülertransport anerkennt.

Der Pauschbetrag wird weiters dann erhöht oder vermindert, wenn sich die Kinderzahl um mehr als 10% ändert.

Als Kinderzahl wird die transportierte Kinderzahl aus dem Kindergartenjahr 2012/13 herangezogen. Für diese Kinderzahl gelten nur Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg zwischen Wohnung und Kindergarten in einer Richtung mindestens 1 km beträgt. Kinder, die aus anderen Gründen seitens der Gemeinde mitbefördert werden, werden auf die Kinderzahl nicht angerechnet.

Die Förderungszusage für Folgejahre erfolgt lediglich unverbindlich und wird mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden. Ein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich entsteht dadurch nicht.

Ein Entwurf des Vertrages liegt vor und wurde allen Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Mit dem Verkehrsunternehmen Manfred Raab, 4523 Neuzeug, Feldanger 9, soll ein Vertrag über die Beförderung von Kindergartenkindern für die Zeit vom 8. September 2014 bis 31. Juli 2015 abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag bildet einen Bestandteil dieses Protokolls.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte
Sabine Schardax hat vor der Abstimmung den Saal verlassen

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 24 Stimmen beschlossen.

11. **Kündigung des Pachtvertrages abgeschlossen zwischen Herrn Ernst Haas, Feldweg 4 und der Gemeinde Aschach an der Steyr (Buswartehaus und Badeplatz auf Parz. 139)
Vorlage: AL/076/2014**

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr hat in der Sitzung am 19. Oktober 1999 einen Pachtvertrag mit Herrn Ernst Haas, Feldweg 4, 4421 Aschach an der Steyr abgeschlossen. Neue Eigentümerin dieser Fläche ist Frau Haas Anna, Gerstmayrsiedlung 15/2, 4432 Ernsthofen.

Gegenstand des Vertrages war ein Teilstück der Parz. 139, EZ 583, KG Aschach an der Steyr im Ausmaß von ca. 15 m Breite samt den darauf befindlichen Pendler-Wartehauses.

Der Pachtzins beträgt zu Zeit jährlich 271,- €. Da die Bushaltestelle nie genehmigt war und bereits im Herbst 2013 vom Land OÖ verlegt wurde, wird diese Fläche nicht mehr gebraucht. Auch wird der Badeplatz nicht sonderlich genutzt, seit der neue Badeplatz mit dem Kraftwerkbau Pichlern entstanden ist.

Mit der Kündigung ersparen wir uns jährlich insgesamt 1.097,80 € (Kosten 2013) - Pacht, Miete Camping WC, Pflege Grünland Toni.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Aschach an der Steyr und Frau Haas Anna, Gerstmayrsiedlung 15/2, 4432 Ernsthofen, soll lt. Punkt 11 mit 30. Juni 2014 gekündigt werden. Die 6-monatige Kündigungsfrist wird eingehalten. Die Kündigung wird somit mit 1.1.2015 wirksam.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 7 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Hubert Kern, Hermann Hinterplattner, Andreas Grassauer, Johannes Buchriegler, Hermann Mayer, Johann Garstenauer, Petra Rauchenschwandtner)

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)
9 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Christiane Gruber, Sylvia Hiesmair, Franz Arthofer, Karl Schedlberger, Karl Miglbauer, Werner Müller, Franz Kranawetter, Franz Schaumberger, Claudia Kurowski)

Gegenstimme/n: 9 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Erwin Kargl, Regina Sieghart, Sabine Schardax, Marianne Stoubenfol, Andreas Bauhofer, Manfred

Beschluss:

Der Antrag wurde mit mehrheitlich abgelehnt.

- 12. Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014 - Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister**
Vorlage: AL/073/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Mit 1. Jänner 2014 haben die neuen Verwaltungsgerichte ihren Betrieb aufgenommen. Dadurch ergeben sich insbesondere im Verwaltungsverfahren zweiter Instanz einige Änderungen. Der neu eingeführte § 43 Abs. 4 Oö GemO gibt die Möglichkeit, einige, standardmäßig dem Gemeinderat als Behörde zweiter Instanz zukommende Kompetenzen an den Bürgermeister zu übertragen. Dies betrifft die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen sowie die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Der Entwurf dieser Verordnung lautet:

Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde
(gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 04. Juni 2014, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990, idF LGBl Nr. 90/2013), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf

den Bürgermeister lt. Amtsvortrag beschließen.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 25 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

- 13. Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gem Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Oö. GemO 1990 auf die Bezirksverwaltungsbehörde**
Vorlage: AL/075/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Am 29. September 2012 ist das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SLDG), LGBl. Nr. 80/2012 in Kraft getreten.

Dieses vom Landtag beschlossene Gesetz sieht umfangreiche Kompetenzen für Bewilligung und Betrieb, Widerruf der Bewilligung, Mängelbehebungs- und Schließungsverfahren, Peepshow Bewilligung und Überprüfungen für die Gemeinden vor.

Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch Verordnung der Landesregierung auf eine Staatliche Behörde übertragen werden. So kann beispielweise das Bewilligungsverfahren nach § 7 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden, während die übrigen Verfahren bei der Gemeinde verbleiben. Der Antrag der Gemeinde auf Übertragung muss begründet sein. Art. 118 Abs. 7 B-VG ermöglicht nur eine generelle Übertragung bestimmter Angelegenheiten, nicht aber einen „Verzicht auf das Entscheiden oder Verfügen im Einzelfall“ (VwSlg. 7368 A/1968). Die Übertragung bewirkt, dass die betreffende Angelegenheit ausschließlich von der staatlichen Behörde zu besorgen ist (VfSlg. 8172/1977).

Als Begründung können Gründe der Verwaltungsentlastung bzw. der Senkung der Verwaltungskosten sowie der Mangel an personellen oder infrastrukturellen Ressourcen ins Treffen geführt werden (vgl. Rill/Schäffer, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg (2004), RZ 36 zu Art. 118 B-VG).

Vom Oberösterreichischen Gemeindebund wurde ein Musterantrag für die Gemeinden ausgearbeitet, welcher bereits mit dem Amt der Oö. Landesregierung abgestimmt ist.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr beantragt gem. Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 die Übertragung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch Verordnung der Landesregierung für Oberösterreich auf eine Staatliche Behörde zur Besorgung durch diese.

1. Bewilligungsverfahren nach § 7 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SLDG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde

2. Widerrufsverfahren nach § 10 Abs. 2 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde
3. Mängelbehebungs- und Schließungsverfahren gem. § 11 OÖ Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde
4. Peepshow Bewilligung gem. § 12 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde
5. Überprüfung gem. § 15 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde

Begründet wird dies wie folgt:

Es mangelt uns an den personellen und infrastrukturellen Ressourcen, diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs selbst zu besorgen.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 25 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

14. **Ausschreibungen, Aufträge, Angebote - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Aschach an der Steyr**
Vorlage: AL/077/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen wurde vom Gemeindebund eine neue, aktualisierte Fassung der AGB 2008 aufgelegt, die vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Ein Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Aschach an der Steyr wurde am 27. Mai 2014 in der Fraktionsbesprechung allen Fraktionen übergeben.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr möge die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Aschach an der Steyr (AGB 2008) lt. vom Gemeindebund ausgearbeiteter Vorlage beschließen.

Beilage G: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Aschach an der Steyr (AGB 2008)

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 21 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 21 Stimmen beschlossen.

15. Allfälliges

Bushaltestelle in der Steyrersiedlung wird im Herbst vom Land aufgelassen.

Keine Zustimmung der Grundeigentümerin für die Errichtung eines Buswartehauses „Pichlernkirche“.

Abstellung von Fahrzeugen im Wohngebiet - Umweltanzeige – Nachfrage durch die Gemeinde.

Geländer Schottergrube gehört gerichtet.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.03.2014 wurde kein Einwand erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:15 Uhr.



Schriftführerin
Monika Steinmair

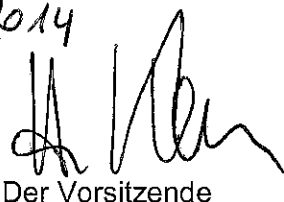


Vorsitzender
Bgm. Hubert Kern

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 24.9.14 keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

Aschach an der Steyr, am 24.9.2014



Der Vorsitzende



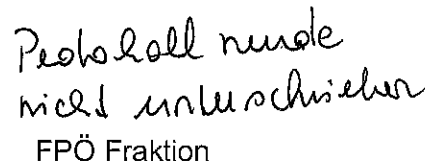
GRÜNEN Fraktion



SPÖ Fraktion



LAN Fraktion



FPÖ Fraktion



GEMEINDEDARLEHEN

Konto

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Aschach a.d. Steyr, Hauptstraße 27, 4421 Aschach a.d. Steyr** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Region Sierning registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 535.500,- für WVA Aschach an der Steyr BA 08
Sollzinsen 1,187 % p.a., Verrechnung im nachhinein, ab 01.07.2014 halbjährlich; halbjährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,75 %-Punkte, Berechnungsbasis vorvorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.
Verzugszinsen 5 % p.a.
Abschlussstermine 30.6. und 31.12.
Rückzahlung in 50 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 12.511,- jeweils am 30.6. und 31.12., beginnend mit 30.06.2015, Laufzeit bis 31.12.2039. Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Steyr vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindefaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindefaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzins vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein Bearbeitungsentgelt w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bearbeitungsentgelt.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) In den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichkeit der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,



- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus diesem Darlehen zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) abzuschließen. In diesem Fall können die Forderungen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Zessionärs bzw. des Treugebers aufgenommen werden. Der Darlehensnehmer wird bereits jetzt von der Haftung der Darlehensforderung für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Darlehensforderung im Verhältnis zum Zessionar bzw. Treugeber, sowie zum Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

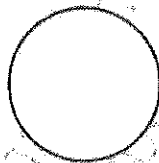
Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Aschach a.d. Steyr, 06.05.2014

RAIFFEISENBANK REGION SIERNING
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

Bürgermeister



26225/17

Beilage B

VERTRAGSENTWURF

Verein zur Förderung der Infrastruktur der
Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG
Hauptstraße 27
4421 Aschach/Steyr

Abt. 8063 / Public Sector

Schottengasse 6-8
1010 Wien

Tel: 050505 / 0

Fax: 050505 / 89

/ Dw.

Darlehenszusage Konto Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung Ihres geschätzten Antrages teilen wir Ihnen höflich mit, dass wir (nachstehend auch „Bank“ genannt) bereit sind, Ihnen (nachstehend auch „Darlehensnehmer“ genannt) zu folgenden Bedingungen ein Darlehen in Höhe von

EUR 665.000,-- (Euro sechshundertfünfundsechzigtausend)

zu gewähren.

1 Darlehenszweck

Zwischenfinanzierung für Sanierung der Volksschule Aschach/Steyr

2 Sicherheiten

Bürgschaft gem. § 1357 ABGB der Gemeinde Aschach an der Steyr

3 Verzinsung und Kosten des Darlehens

31 Der Zinssatz beträgt **0,68 %-Punkte** über dem 6-Monats-EURIBOR (average 11 Uhr), ohne Rundung. Die Zinsenberechnung erfolgt dekursiv, halbjährlich, klm/360.

Bis 30.06.2014 beträgt der Zinssatz % p.a.

Der zwei Bankarbeitstage vor dem 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres veröffentlichte EURIBOR ist maßgebend für die jeweilige Folgeperiode.

Der Darlehensnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde.

Sollte sich die Gesetzeslage verändern, wird die Bank dem Darlehensnehmer Verhandlungen anbieten mit dem Ziel, eine angemessene Neukonditionierung einvernehmlich festzulegen.

Sofern innerhalb einer Frist von 1 Monat keine Einigung erzielt wird, ist die Bank berechtigt, die gegenständliche Zinsbindungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und eine angemessene Neukonditionierung zu veranlassen. In diesem Fall ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehensverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Zusammenhang sind der Bank sämtliche Nachteile zu ersetzen, die diese aufgrund der vorzeitigen Abdeckung oder Umschuldung des gekündigten Darlehens erleidet.

- 32 Der Verzugszinsenzuschlag beträgt derzeit 3 % p.a. und wird für etwaige Zahlungsrückstände zusätzlich zum jeweils geltenden Zinssatz in Anrechnung gebracht.
- 33 Die Bank ist berechtigt, den Verzugszinsenzuschlag zu ändern und den Wirksamkeitsbeginn der Zinsfußänderung zu bestimmen.
- 34 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben - sei es aufgrund der derzeitigen oder zukünftigen Rechtslage - sowie alle Kosten und Spesen, die uns im Zusammenhang mit der Gewährung und Abwicklung dieses Darlehens bzw. mit der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche erwachsen und auf die die UniCredit Bank Austria AG keinen Einfluss hat, sind der Bank nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen bzw. werden diese von der Darlehensvaluta in Abzug gebracht.

Die Bank ist berechtigt, bei der Zuzählung die ihr bis dahin zur Last gefallenen Beträge sowie etwaige Zahlungsrückstände mit der Darlehensvaluta abzudecken.

4 Laufzeit und Rückzahlung

- 41 Das Darlehen ist am **31.12.2019** endfällig.
- 42 Die Zinsen sind jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.
Die Rückführung erfolgt nach Einlangen der finanziellen Mittel:
2015: EUR 282.472,--, 2016: EUR 333.235,--, 2017: EUR 33.235,--,
2018: EUR 13.235,-- und 2019: EUR 2.823,--
- 43 Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Bank in gleicher Währung in der geschuldeten Höhe zukommen. Die Verrechnung bei dem gegenständlichen Konto bleibt uns ohne Rücksicht auf eine etwaige Widmungserklärung des Erlegers vorbehalten. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz der UniCredit Bank Austria AG in Wien.

5 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung und Rückforderung des Darlehens

Das Darlehen ist seitens des Darlehensnehmers unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auch in Teilbeträgen zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen kündbar.

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen:

- 51 wenn fällig gewordene Zinsen -, Kapital - oder Pauschalraten sowie Kosten, Gebühren und Spesen nicht längstens binnen 1 Monat nach vorangegangener Mahnung unter Ankündigung des Terminverlustes berichtet sind;
- 52 wenn gegen den Darlehensnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- 53 wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Gesellschaft handelt, bei der ein Gesellschafterwechsel ohne vorherige Zustimmung der Bank erfolgte;
- 54 wenn eine wesentliche Verschlechterung des Vermögens oder eine erhebliche Vermögensgefährdung des Darlehensnehmers eintritt.

6 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen

Es gilt als vereinbart, dass Sie uns während der Kreditlaufzeit die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen Ihres Unternehmens jeweils nach Erstellung (spätestens jedoch sechs Monate nach dem Bilanzstichtag) vorlegen sowie über unser Ersuchen Zwischenbilanzen erstellen. (Dies gilt analog auch für Einnahmen-/Ausgabenrechner). Sie ermächtigen uns, diese Unterlagen auch bei Ihrem Steuerberater direkt anzufordern und entbinden zu diesem Zweck Ihren Steuerberater von seiner standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Außerdem werden Sie uns Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen vornehmen lassen.

7 Auszahlung

Voraussetzung für die Zuzählung ist die Beibringung der unter Punkt 8 genannten Unterlage(n). Die gänzliche Inanspruchnahme hat bis spätestens **Ende November 2014** zu erfolgen.

8 Darlehensunterlagen

Vor Zuzählung des Darlehens sind (ist) uns vorzulegen:

- 81 die rechtsverbindlich gefertigte Gleichschrift dieses Schreibens;
- 82 ein Nachweis über die Zeichnungsberechtigung der diese Urkunde bzw. der **Bürgschaft** fertigenden Funktionäre;

- 83 ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates hinsichtlich der Sitzung(en), in der (denen) die erforderliche Sicherstellung (**Bürgschaft**) beschlossen wurde;
- 84 **Bürgschaft** der Gemeinde Aschach an der Steyr; erforderlichenfalls versehen mit der Genehmigungsklausel Ihrer Landesregierung;

9 Aufrechnungsverzicht

Der Darlehensnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Darlehen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

10 Abtretungen

Sie nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass wir grundsätzlich berechtigt sind, andere Finanzierungspartner am gegenständlichen Darlehen zu beteiligen. Sie erklären sich bereits jetzt mit einer derartigen Beteiligung einverstanden, wobei wir Ihnen selbstverständlich zusichern, dass sich an den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen, Konditionen und Sicherheiten durch eine allfällige Darlehens(teil)übertragung an einen derartigen Konsortialpartner keine Änderung ergibt. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit den oder die Konsortialpartner bekannt geben, und Sie erteilen uns bereits jetzt Ihre Zustimmung, dass die zur Beurteilung einer Beteiligung erforderlichen uns vorliegenden Informationen weitergegeben werden können, wobei Sie uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbinden.

Weiters erklärt sich der Darlehensnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die UniCredit Bank Austria AG Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an Banken, Kreditinstitute oder ausländische Spezialbanken (z. B. die Europäische Investitionsbank) ohne vorherige Zustimmung des Darlehensnehmers offen oder still zedieren kann. Vorab erfolgt keine Verständigung des Darlehensnehmers. Gleichzeitig entbindet der Darlehensnehmer die UniCredit Bank Austria AG hiermit für den Zweck der Zession ihrer Forderungen von § 38 BWG (Bankgeheimnis).

11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" in der jeweils geltenden Fassung, die in unseren Geschäftsräumlichkeiten aufliegen, subsidiär zu den Vertragsbestimmungen.

12 Gerichtsstand

In allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten wird das nach dem Sitz der UniCredit Bank Austria AG sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Nichtausübung von Rechten gilt keinesfalls als Rechtsverzicht der Bank.

13 **Rechtsnachfolge**

Alle aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen gehen auf Ihre(n) Rechtsnachfolger über.

14 **Deckungsstock**

Die uns aus dieser Darlehensgewährung entstehenden Forderungen dienen als Deckung der von uns ausgegebenen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Fundierten Bankschuldverschreibungen.

Wenn die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) nicht bis vorgelegt und das Darlehen bis dahin nicht wenigstens zum Teil in Anspruch genommen wird, gilt diese Zusage als erloschen.

Sollten vor der Inanspruchnahme Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht die Sicherheit des Darlehens vermindern, sind wir berechtigt, diese Zusage zu widerrufen.

In diesen Fällen sind uns sämtliche zur Last gefallen Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Über Ansuchen kann die Gültigkeitsdauer dieser Darlehenszusage verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank Austria AG

VERTRAGSENTWURF
Konto Nr.

- 6 -

Annahmeerklärung zu Darlehen
Konto Nr. _____

Die **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG** erklärt sich mit den in obiger Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen vollkommen einverstanden.

Weiters erklärt sie sich damit einverstanden, dass alle sie betreffenden und der Bank im Rahmen dieses Darlehensverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form - insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen - an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken und Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen, auf die die Bank zufolge ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluss hat.

Sie bestätigt, dass sie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **UniCredit Bank Austria AG**" in der jeweils geltenden Fassung als für den Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich anerkennt.

Aschach an der Steyr, am

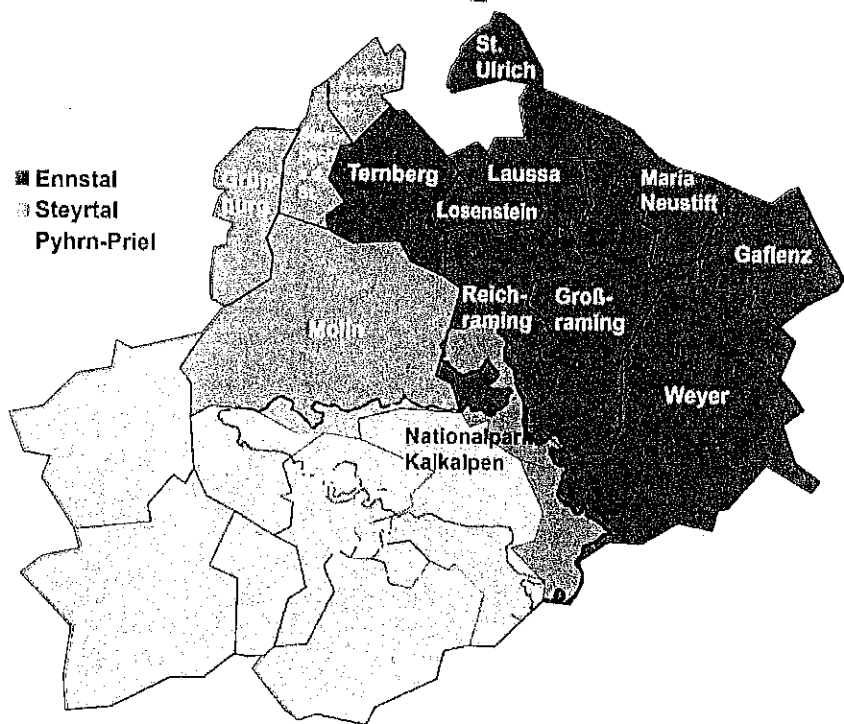
Regionale Entwicklungsstrategie 2014 – 2020

Punktation

Stand 14. Mai 2014



Nationalpark OÖ. Kalkalpen Region



LEADER REGION
NATIONALPARK
OÖ. KALKALPEN
Pfarrhofstraße 1
4596 Steinbach/Steyr

Tel.: 07257/ 20 593
Mail: office@leader-kalkalpen.at
Web: www.leader-kalkalpen.at

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Grundlagen und Leitsätze

Leader leistet Hilfe bei der Erreichung regionaler Entwicklungsziele

- Förderprogramm auf Basis der bestehenden Entwicklungskonzepte in der Region Steyr-Kirchdorf (z.B. Thematischer Orientierungsrahmen des Regionalforums Steyr-Kirchdorf, Rahmenvereinbarung der Gemeinden der Nationalparkregion, Entwicklungskonzepte der regionalen Tourismusverbände, Arbeitsprogramme der Nationalparkgesellschaft)
- Regionale Vernetzung und Abstimmung zur gemeinsamen Positionierung als Nationalpark Region Oö. Kalkalpen

Leader fördert Maßnahmen mit nachhaltigen und möglichst breiten Folgewirkungen

- Leader soll dort einspringen, wo kein sonstiger Förderansatz besteht oder wo zu geringe Mittel dafür vorgesehen sind
- Die Breitenwirkung geförderter Maßnahmen/Projekte bestimmt sich nach den folgenden Kriterien: räumliche Ausdehnung, Erreichung der LES-Ziele, Kooperation in und zwischen den Sektoren, Einbindung von Akteuren und/oder Modellcharakter („Kopierbarkeit“)

Leader ist Zentrale Anlaufstelle und Projekt-Drehscheibe

- Leader-Büro als zentrale Anlaufstelle für Ideen und Projektvorhaben der Region (Begleitung bei Entwicklung und Umsetzung, allenfalls Vermittlung zu anderen Förderbereichen)
- Vernetzung der regionalen Akteure zu neuen Themen-Plattformen (z.B. Jugend, Kultur)

Leader verstärkt Bürgerbeteiligung und Kommunikation

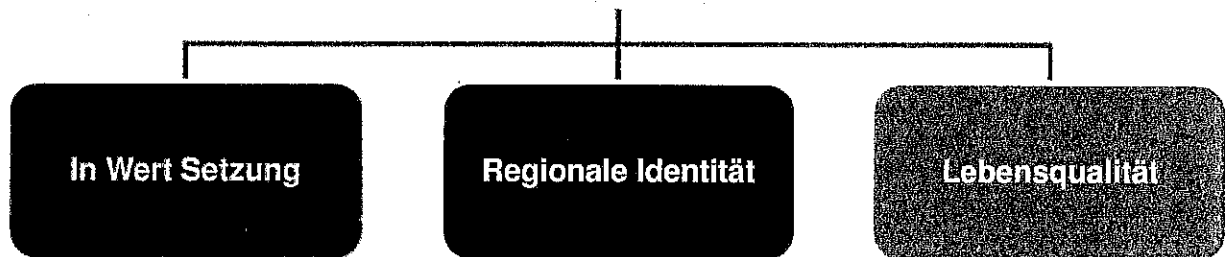
- Zielgruppenorientierte und innovative Bürgerbeteiligung mittels spezieller Formate (z.B. Bürgerräte, Ideenwerkstätten und Themen-Workshops)
- Aufbau einer Kommunikationsplattform, um die Positionierung als Nationalpark Region voranzubringen und deren Nutzen greifbar zu machen

Leader pflegt Zusammenarbeit mit Nachbarregionen und transnationale Kooperationen

- Strategische Allianzen zur Bündelung der Vorhaben im Sinne der Region Steyr-Kirchdorf
- Beteiligung an Gemeindefitzwerken (z. B. Allianz in den Alpen und Alpine Pearls) als Pool für Wissen, transnationale Projekte und Finanzierungsinstrumente
- Mitarbeit an der Entwicklung einer EU-Alpenraumstrategie als Chance für die Zukunft (Erfahrungsaustausch, Lobbying, künftige Förderkulissen usw.)

Inhaltliche Schwerpunkte und Handlungsfelder

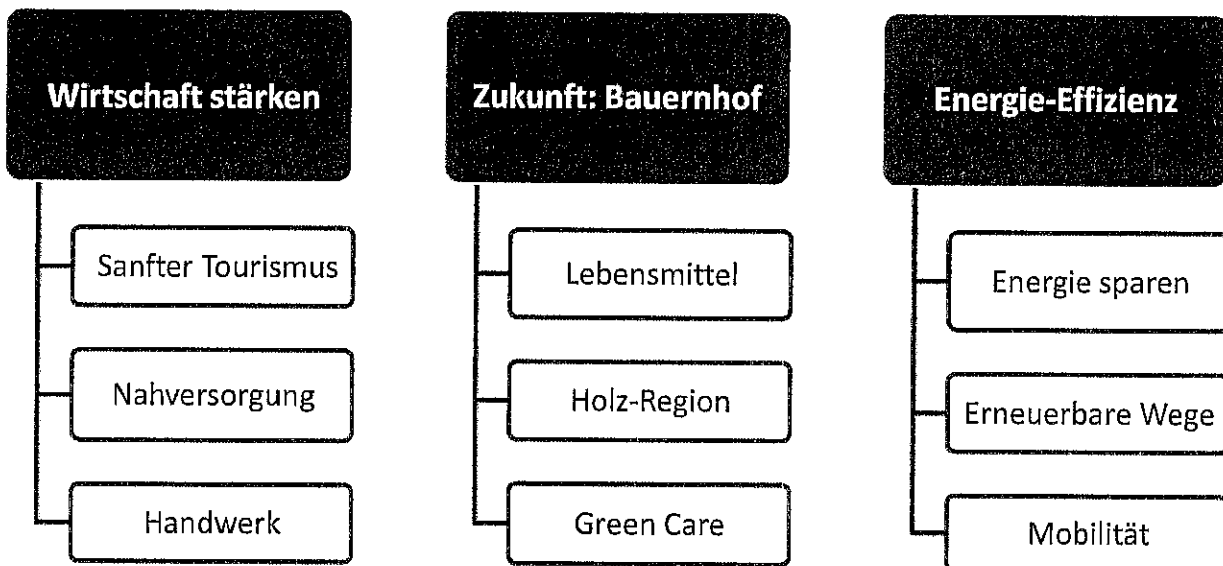
Inhaltliche Schwerpunkte



Handlungsfelder



Schwerpunkt 1: In Wert Setzung – Land.Wirtschaft.Natur



Wirtschaft stärken:

- Tourismusangebot mit dem Hauptaugenmerk auf Naturerlebnis, Sport und Kultur
- Nahversorgungsinitiativen und Pilotprojekte
- Marketing von Qualitätshandwerk und Entwicklung von Dienstleistungen

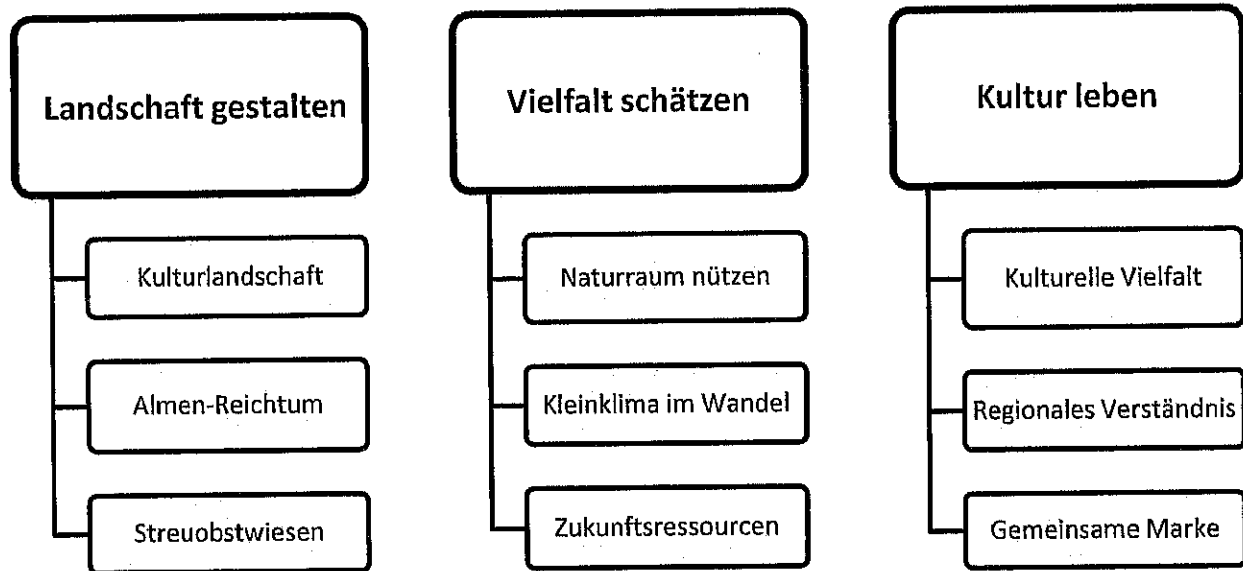
Zukunft Bauernhof: Innovationsansätze für bäuerliche Familienbetriebe

- Verarbeitung und Vermarktung von Qualitätslebensmittel (regionaler Produktkorb)
- Green Care und soziale Dienstleistungen
- Nachhaltige Nutzung der Waldressourcen (von der Wald- zur Holzregion)

Energie-Effizienz: Auf dem Weg zur Energiespar- und Energieeffizienzregion

- Entwicklung und Umsetzung einer regionalen Vermeidungs- und Anpassungsstrategie
- energetische Biomassenutzung, erneuerbare Rohstoffe und Dienstleistungen
- Mobilitätskonzepte im Bergland

Schwerpunkt 2: Regionale Identität und kulturelle Vielfalt



Landschaft der Nationalpark Region als identitätsstiftendes Element und als Basis für künftige Entwicklungen (Almen, Streuobst, ...) sichern

- Unterstützung einer multifunktionalen Almwirtschaft als regionales Aushängeschild
- Thema Streuobst und strukturreiche Kulturlandschaft
- Inwertsetzung von Kulturlandschaft - Angebotsentwicklung

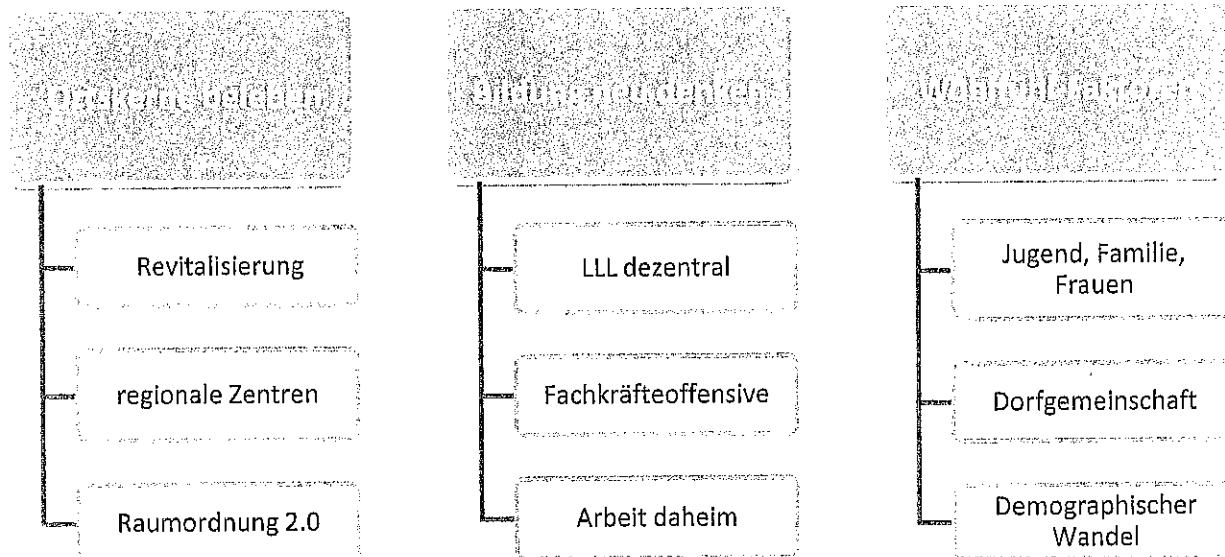
Vernetzung und innovative Weiterentwicklung im Bereich Kunst, Kultur und Tradition

- Vernetzung der Kulturinitiativen der Region
- Kulturelles Erbe - Eisenstraße 2.0
- Innovation und moderne Formate für Kultur, Kunst und Tradition
- Kultur, Charme und Kreativität als Basis für das Wohlfühlen in der Region

Stärkung der regionalen Identität(en) als Gesamtregion und in den Teilregionen

- Regionale Vernetzung und gemeinsame Abstimmung zur gemeinsamen Positionierung als Nationalpark Kalkalpen Region
- Maßnahmen des Regionalmarketings nach innen und nach außen unter starker Berücksichtigung der Teilregionen
- Schwerpunkt Kommunikation - Regionsmagazin, Dialog, Events, ...

Strategische Lebensmittelpunkte



Ortszentren als Mittelpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsraumes stärken

- Neue Modelle zur Nutzung leer stehender Gebäude in den Ortszentren für bedarfsgerechtes Wohnen, neue Geschäftsräume und soziale Zwecke
- Stärken der Zusammenarbeit der Gemeinden und Abstimmen der Funktionen von Gemeinden und Teilräumen

Wohlfühl-Faktoren erkennen, bewahren und ausbauen

- Ermöglichen von Kleinprojekten für bestimmte Zielgruppen (Kleinprojektfonds)
- Wohlfühlgemeinde und -region für Einheimische und Gäste
- Änderungen in der Bevölkerungsstruktur rechtzeitig erkennen, Herausforderungen des demographischen Wandels annehmen und bestehen

Neue Formen des Arbeitens und des lebensbegleitenden Lernens

- bedarfsgerechte Bildungsangebote vor Ort
- Unternehmensgründungs- und Innovationsplattform
- Facharbeiter - Offensive

**Dr. Josef Brandecker**

öffentlicher Notar

Stadtplatz 20 – 22, 4400 Steyr

Tel. 07252/52033 FAX: 07252/46557

email: office@notar-brandecker.at

Ro/ Dr. H/(AZ 53/2014)

Dem Finanzamt angezeigt am
Dr. Josef Brandecker, öff. Notar, Steyr

Dienstbarkeitsvertrag.

abgeschlossen zwischen der

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG (im Folgenden kurz auch „Gesellschaft“), FN 319027h, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr, vertreten durch den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr, ZVR-Zahl 172096234, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr, letzterer wiederum vertreten durch deren Obfrau, Frau Monika Steinmair, geboren am 02.08.1960,

und der

Elektro Platzer GmbH & Co KG, FN 347625p des LG Steyr, mit dem Sitz in der Gemeinde Aschach an der Steyr und der Geschäftsanschrift, Hauptstraße 14, 4421 Aschach an der Steyr,

wie folgt:

I. Feststellungen

Die **Gesellschaft**, FN 319027h, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr, ist aufgrund des Einbringungsvertrages vom 11.03.2009 alleiniger Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 725 Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr mit dem dort vorgetragenen Grundstück 481/5 Baufl. (Gebäude) und Gärten im Gesamtausmaß von 1028 m² und dem Haus Waldstraße 18, 4421 Aschach an der Steyr.

Festgehalten wird, dass auf der Liegenschaft Einlagezahl 725 Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr derzeit nachstehende Dienstbarkeiten im Lastenblatt (C-Blatt) grundbücherlich sichergestellt sind:

- 1 a 3575/1987
DIENSTBARKEIT der Duldung der 30 KV-Transformatorstation Aschach-Styria auf Gst 481/5 gem. Pkt. II. III. Dienstbarkeitsvertrag 1986-09-15 für Oberösterreichische Kraftwerke AG
- 2 a 3575/1987
DIENSTBARKEIT der Duldung des Geh- und Fahrtrechts auf Gst 481/5 gem. Pkt. II. III. Dienstbarkeitsvertrag 1986-09-15 für Oberösterreichische Kraftwerke AG
- 3 a 390/2013
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung, des Betriebes, sowie der Erhaltung einer Sendestation auf Gst 481/5 für Kabelfernseh-Gemeinschaft Aschach an der Steyr ZVR 050202105

Die Vertragsteile sind in Kenntnis des aktuellen Grundbuchsauszuges.

Die **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p hat mit Kaufvertrag vom heutigen Tag von der **Kabelfernseh-Gemeinschaft Aschach an der Steyr, ZVR 050202105** deren Betrieb zur Gänze übernommen.

In C-LNR 3a zugunsten der Kabelfernseh-Gemeinschaft Aschach an der Steyr, ZVR 050202105 einverlebte Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung des Betriebes, sowie der Erhaltung einer Sendestation auf Gst. 481/5 wird im Zuge der Abwicklung des Vereins gelöscht und ist nun zwischen der **Gesellschaft**, FN 319027h, und der **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p eine neue Dienstbarkeitsvereinbarung zu treffen.

Standort der Sendestation (Kopfstation) ist die im Eigentum der **Gesellschaft**, FN 319027h, stehende Liegenschaft Einlagezahl 725 Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr.

Dieser Vertrag dient der Schaffung von geordneten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung, den Betrieb, sowie der Erhaltung der Sendestation.

II. Dienstbarkeit der Duldung und des Betriebes, sowie der Erhaltung einer Sendestation

Die **Gesellschaft**, FN 319027h, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger, im Eigentum der Liegenschaft Einlagezahl 725 Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr, der **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p das Recht ein, die auf dem Grundstück 481/5 (Einlagezahl 725 Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr) errichtete Sendestation (Kopfstation) zu dulden, zu betreiben und zu erhalten.

Festgehalten wird, dass von der gegenständlichen Dienstbarkeit auch alle Nebenrechte, welche mit der Ausübung der Dienstbarkeit unmittelbar verbunden sind, wie beispielsweise das Betreten und Befahren der Liegenschaft, mitumfasst sind.

III. Instandhaltung und Haftung

Die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit ist möglichst schonend auszuüben. Die **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p, hat sämtliche mit der Dienstbarkeit verbundenen Instandhaltungs- und Wartungskosten selbst zu tragen.

Die **Gesellschaft**, FN 319027h, übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung aus diesem Vertrag.

IV. Beginn und Dauer Entgelt

Dieser Vertrag wird, mit 01.01.2014 wirksam und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag endet somit, ohne, dass es einer Kündigung bedarf, mit 31.12.2033.

Die Vertragsparteien vereinbaren, sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer in Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung dieses Vertrages zu treten.

V. Entgelt

Bis **31.12.2015** hat die **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p, für die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit kein Entgelt zu leisten.

Ab **01.01.2016** ist ein jährliches Entgelt in der Höhe von -----€ **1.200,--** (in Worten: eintausendzweihundert Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

Fällig ist das vorstehend genannte jährliche Entgelt jeweils am **1. August** eines Kalenderjahres.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% (acht Prozent) jährlich vereinbart.

Das jährliche Entgelt ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2010, oder der an dessen Stelle tretende andere Index, wobei Schwankungen von 5% (fünf Prozent) nach oben und unten, bezogen auf die jeweilige Basiszahl, bei Berechnung der Wertbeständigkeit unberücksichtigt bleiben. Bei Überschreiten der Fünf-Prozent-Grenze ist die jeweils erste, außerhalb dieses Rahmens liegende amtliche Indexzahl die neue Basiszahl für die Festsetzung des Forderungsbetrages und bildet die Grundlage für die Berechnung des neuen Fünf-Prozent-Rahmens.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertbeständigkeit ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages verlaublich Indexzahl.

Forderungen aus dem Titel der Wertsicherung, sowie Anpassung des Entgelts können unbefristet auch rückwirkend geltend gemacht werden.

VI. Kündigung

Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei für die Wahrung der Kündigungsfrist der rechtzeitige Zugang des Kündigungsschreibens entscheidend ist. Die Kündigung des Vertrages muss sohin bis spätestens 30.06. vor dem jeweiligen Kündigungstermin bei der **Gesellschaft** eingegangen sein.

Im Falle einer Kündigung durch die **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p hat diese auf Ihre Kosten die Anlage rückzubauen und den ursprünglichen Zustand der Liegenschaft wiederherzustellen. Diese Rückbau- beziehungsweise Wiederherstellungsverpflichtung gilt auch für den Fall der Liquidation der **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p. Um rechtliche Abwicklungsprobleme zu verhindern, wird vereinbart, dass die gegenständliche Rückbau- be-

ziehungsweise Wiederherstellungsverpflichtung vor der endgültigen Löschung der Elektro Platzer GmbH & Co KG im Firmenbuch, vollständig erfüllt sein muss.

Bei einer Kündigung dieses Vertrages durch die **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p hat diese der **Gesellschaft**, FN 319027h, zudem jährlich einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von € 400,-- (in Worten: vierhundert Euro) zu leisten. Dieser Schadenersatzbetrag ist jeweils am **1. August** eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig und unterliegt derselben Wertsicherung wie das oben (unter Punkt V.) vereinbarte Dienstbarkeitsentgelt. Die Verpflichtung zur Leistung dieses pauschalierten Schadenersatzes gilt bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.

VII. Grundbuchserklärung

Die **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG**, FN 319027h, bewilligt bei ihrer Liegenschaft **Einlagezahl 725 Grundbuch 49201 Aschach an der Steyr** die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung und des Betriebes sowie der Erhaltung einer Sendestation im Sinne Punkt II. dieses Vertrages, hinsichtlich des Grundstückes 481/5 zugunsten der **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p.

VIII. Gebührenbemessung

Zu Gebührenbemessungszwecken werden die vorstehend genannten Rechte mit jährlich je -----€ **1.200,--**
(in Worten: eintausendzweihundert Euro) bewertet, sodass sich im Hinblick auf die Bestimmung des Paragraf 15 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes ein Gesamtwert von -----€ **21.600,--**
(in Worten: einundzwanzigtausendsechshundert Euro) ergibt.

IX. Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Dienstbarkeit stehenden Kosten und Gebühren sind von der **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p zu tragen.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Spesen und Gebühren trägt die **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p.

X. Sonstiges

Nach Beendigung dieses Vertrages (entweder wegen Zeitablaufes oder Kündigung) ist die **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, umgehend eine Löschungserklärung hinsichtlich der zu ihren Gunsten im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit zu unterfertigen.

Der **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p ist es nicht gestattet, irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag an Dritte weiterzugeben oder abzutreten. Ebenso wenig ist es der **Elektro Platzer GmbH & Co KG**, FN 347625p gestattet, die Sendestation an Dritte zu vermieten oder zu verpachten.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erfolgt durch den Vertragserichter.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgezählten Zugeständnisse seitens der **Gesellschaft**, FN 319027h, stellen Prekarien dar, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an Steyr am ***** beschlossen und genehmigt und bedarf nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Steyr, am *****

**Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach
an der Steyr & Co KG, FN 319027 h, vertreten durch den Verein zur
Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr, ZVR 172096234,
vertreten durch deren Obfrau, Frau Monika Steinmair**

Elektro Platzer GmbH & Co KG



BearbeiterIn: Monika Steinmair
Tel: +43 (7259) 3412-14
Fax: +43 (7259) 3412-8
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
Geschäftszeichen: 034/2012/St

Aschach an der Steyr, am 02.12.2012

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Aschach an der Steyr, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr,
vertreten durch Bgm. Karl Bogengruber,

und der

Kabelfernseh-Gemeinschaft Aschach an der Steyr, ZVR-Zahl 050202105,
Biedermayrstraße 18, 4421 Aschach an der Steyr, vertreten durch deren Obmann,
Herrn Josef Sinn

wie folgt:

1. Finanzierungsvorschlag:

Die Kosten der Verlegung der Kopfstation betragen ca. 14.000,- €. Die Gemeinde finanziert die Verlegung der Kopfstation vor. Der Betrag von 14.000,- € ist für die Gemeinde gedeckelt.

Die Kabelfernsehgemeinschaft leistet an die Gemeinde Aschach folgende Beiträge:

Aufteilung:	2013:	2.000,-
	2014:	2.000,-
	2015:	3.000,-

2. Entsorgung der alten Kopfstation:

Der bestehende Mast wird von der Kabelfernsehgemeinschaft entfernt (Organisation mit Gemeinde ev. Feuerwehrübung). Das Fundament bleibt bestehen.

3. Kündigung:

Bei Auflösung der Kabelfernsehgemeinschaft vor 31.12.2015 ist der noch offene Betrag binnen eines Monats an die Gemeinde zu bezahlen.

Für die Kabelfernseh-Gemeinschaft

Josef Sinn

20.12.12

Datum, Obmann Josef Sinn
Kassier Hilda Ziebernmayr

Hilda Ziebernmayr



Seite 1

Für die Gemeinde Aschach
Beschluss GR. 12.12.2012

Karl Bogengruber 20.12.12
Datum, Bgm. Karl Bogengruber

15951

Rechnungszusammenstellung Kabelfernsehgemeinschaft

Konto Nr. 2415222, BST Aschach an der Steyr

gedeckt bis höchstens 14.000,- € GR Beschluss 6. Juni 2012

lfd. Nr.	Firma	Grund	Betrag	überwiesen am	BC
1	Lagerhaus Traunviertel	Baustahlgitter, Baufolie	55,06	07.08.2012	
2	Biohort Garten und Freizeit	Hütte für Kopfstation	1.200,00	20.08.2012	
3	Transporte Mayer	Baggerarbeiten und Schotter	777,55	24.08.2012	
Überweisungssumme der Gemeinde:			2.032,61	03.09.2012	15959
4	Lagerhaus Traunviertel	Waschbetonplatten, Plattenheber	59,13	04.09.2012	
5	Lagerhaus Traunviertel	Staffel, Rohpappe, Schrauben,...	109,40	04.09.2012	
6	Trotronic	Steckdose, 4fach Tischdose	18,98	17.09.2012	
7	Elektro Platzer	Hauptanschlussleitung, Erdung, Zählerkasten, Materialabholung	2.275,66	20.09.2012	
8	Energie AG	Erdkabelanschluss	2.232,00	20.09.2012	
9	Lieferbeton Gesellschaft mbH	C25/30	218,74	04.09.2012	
Überweisungssumme der Gemeinde:			4.913,91	24.09.2012	18457
10	Conrad	Metallrahmen-Filter, Reflex-Lichtschranke, ...	102,48	02.10.2012	
11	Lagerhaus Traunviertel	Waschbetonplatten, Schaumstoff	19,78	02.10.2012	
12	Sat Team	Mehrbereichsantenne, Alu-Mastausleger	27,90	02.10.2012	
13	Dachdeckerei Lehner	Alu-Tafelblech, Alu-Bleche	340,40	27.09.2012	
14	Sat Team	Verteiler, Hausanschlussverstärker, ...	1.079,18	02.10.2012	
15	Sat Team	Spiegel, Kabeldurchführung	159,17	02.10.2012	
16	Mega Baumax	Perlit	13,99	27.09.2012	
17	Mega Baumax	Perlit, Platte, Styropor, Estr.,...	211,69	27.09.2012	
18	Post AG	Versand Biohort	4,30	27.09.2012	
19	Conrad	Lüfter, Metallrahmenfilter	68,23	27.09.2012	
20	Conrad	Heizfolie	23,90	27.09.2012	
21	Lagerhaus Traunviertel	Agroflex Aquadicht	42,48	27.09.2012	
22	Lagerhaus Traunviertel	Agroflex Aquadicht	28,32	27.09.2012	
Überweisungssumme der Gemeinde:			2.121,82	08.10.2012	18946
23	Sat Team	Twin DVB-T, Ara, Era-Elektrik	1.042,07	16.10.2012	

24 Mega Baumax	div. Materialien	396,42	22.10.2012	
Überweisungssumme der Gemeinde:		1.438,49	29.10.2012	19085
25 Triax Austria GmbH	div. Materialien	729,55	08.11.2012	
26 Exmanco, Pfeiffer, Zgonc, Lagerhaus	div. Materialien	113,10	08.11.2012	
27 Totronic	div. Materialien	309,14	08.11.2012	
Überweisungssumme der Gemeinde:		1.151,79	19.11.2012	19153
28 Dr. Josef Brandecker	Dienstbarkeitsvertrag	953,10	06.02.2013	
Überweisungssumme der Gemeinde:		953,10	18.02.2013	20535

gesamte Überweisungssummen der Gemeinde:

12.611,72

6.305,86 50% der Invest.Summe

2013	2.000,00	dieser Betrag wird
2014	2.000,00	von der Kabelfernsehgeinschaft
2015	2.305,96	bis 1.8. eines Jahres überwiesen

Zahlbar bis spätestens 1. August eines Jahres - Buchhaltung bitte auf Termin geben - keine Rechnung



Bearbeiterin: Monika Steinmair
Tel: +43 (7259) 3412-14
Fax: +43 (7259) 3412-8
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
Geschäftszeichen: 240-9/2014/St

Aschach an der Steyr, am 04.06.2014

V E R T R A G

Die Gemeinde Aschach an der Steyr, vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Herrn Manfred Raab, Feldanger 9, 4523 Neuzeug, (im folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Aschach an der Steyr im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der öö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 17.11.1998, BH Steyr-Land VerkGe01-70-1998, in der Zeit von 8. September 2014 bis 31. Juli 2015 zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres 2014/2015 einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen. Die Vergütung gemäß dem Vertragspunkt 6 ist einer dadurch bedingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird(werden) eingesetzt:
Zwei Kraftfahrzeuge mit je 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen. Bei Ausfall eines Kraftfahrzeuges kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Als Begleitpersonen fungieren Pascher Gerlinde, Postlmayr Maria, Nimmervoll Sabina

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer gemäß dem Einsatzplan nach Vertragspunkt 2 für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von € 1,04 pro gefahrenem Kilometer.

Die Anfahrten für Busse die für Schule und Kindergarten im Einsatz sind, werden 50 zu 50 % geteilt.

Der Unternehmer hat über den durchzuführenden Transport tägliche Aufzeichnungen zu führen, die der Abrechnung beizuschließen sind.

Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgelegten Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Raika Sierning, Kto. Nr. 2018901, BLZ 34560 zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde Aschach an der Steyr ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Aschach an der Steyr jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs.6 KFG 1967 i.d.F.d.Novelle BGBl. I Nr. 60/2003 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall - auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt - richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) der Kraftfahrzeuglenker ist verpflichtet,
 - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hierbei zu unterstützen.

Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderungen in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab".

Auf die Bestimmung des Absatzes 10, dass bei Schülertransporten mit Omnibussen (dazu zählt im Sinne dieser Bestimmung auch der Kindergartentransport) zwei von hinten sichtbare Wamleuchten mit gelb-rottem Licht angebracht sein müssen, wird hingewiesen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl. Nr. 951 i.d.F.d. Novelle BGBl. II Nr. 337/2003).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnah-

mesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder den Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Aschach an der Steyr zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 04. Juni 2014 genehmigt.

Für die Gemeinde Aschach an der Steyr
Freundliche Grüße
Bgm. Hubert Kern
(elektronisch unterfertigt)

Der Unternehmer:

25043/1

Allgemeine Geschäftsbedingungen **Beilage G** der Gemeinde Aschach/Steyr (AGB 2008)

(Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 04. Juni 2014)

Präambel

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 2008) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter/die Bieterin treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe etc. (Teil I.); andererseits ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert.

Teil I ist grundsätzlich nicht dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Die Teile II. und III. finden nicht nur bei allen offenen und nicht offenen Vergabeverfahren mit und ohne Bekanntmachung Anwendung, sondern nach Maßgabe der Besonderheiten des Einzelfalles sinngemäß auch beim Verhandlungsverfahren (auch im Anschluss an einen Wettbewerb mit dem / der Wettbewerbsgewinner / Wettbewerbsgewinnerin / den Wettbewerbsgewinnern / Wettbewerbsgewinnerinnen), beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen, beim dynamischen Beschaffungssystem, bei der elektronischen Auktion, beim wettbewerblichen Dialog und bei der Direktvergabe. In der Anlage sind die für die Anwendung der AGB 2008 wesentlichen Begriffsbestimmungen enthalten.

Materiell-rechtlich wurden die Geschäftsbedingungen an die ab 12.7.2013 geltende Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 (vgl. RV 2170 BlgNR 24. GP., BGBl. I Nr. 128/2013; BVergG-Novelle 2013), an das Zahlungsverzugsgesetz – ZVG (vgl. RV 2111 BlgNR 24. GP., BGBl. I Nr. 53/2013) an die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr („Zahlungsverzugs-Richtlinie“), ABI Nr. L 48 vom 23.2.2011 und an das Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 – IRÄG 2010 (vgl. RV 612 BlgNR 24. GP, BGBl. I Nr. 29/2010), angepasst.

Inhaltsverzeichnis:

I. DAS ANGEBOT	4
1. Allgemeines zum Angebot:	4
2. Erfordernisse des Angebotes:	5
3. Alternativangebote und Abänderungsangebote:	25
4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist	27
5. Übernahme der Angebote und Angebotsöffnung	28
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen	30
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten	32
8. Angebotsbindung	35
II. AUFTRAGSABWICKLUNG	36
9. Zuschlag und Leistungsvertrag	36
10. Subunternehmer/Subunternehmerinnen	38
11. Ausführungsunterlagen	39
12. Ausführung der Leistung	41
13. Ausführungsfristen	46
14. Änderung der Leistung	48
15. Gefahr und Haftung	50
16. Übernahme der Leistung	51
17. Sicherstellungen	53
18. Mengenermittlung, Abrechnungsgrundlagen und Rechnungslegung	56
19. Zahlung	59
III. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND SCHADENERSATZRECHT	63
20. Vertragsstrafe (Pönale)	63
21. Verzug	64
22. Rücktritt vom Vertrag	65
23. Gewährleistung und Garantie	66
24. Schadenersatz	70
25. Gerichtsstand	71
IV. ANLAGE	72
Begriffsbestimmungen	72

I. Das Angebot

1. Allgemeines zum Angebot:

- 1.1. Der Bieter/Die Bieterin hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene Besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Der Bieter/Die Bieterin hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Angaben in der Ausschreibung die angebotenen Leistungen vollständig beschreiben, keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Leistungsvertrages notwendig sind und diese Angaben ausreichen, um ein Angebot zu erstellen.
- 1.2. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.
- 1.3. Der Bieter/Die Bieterin hat das Angebot vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.
Das Angebot hat die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und allenfalls notwendigen Erläuterungen zu enthalten.
- 1.4. Der Bieter/Die Bieterin hat lose Bestandteile des Angebotes, bei elektronisch abgegebenen Angeboten gesonderte Datensätze, mit seinem/ihrem Namen bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Z. 3a Signaturgesetz zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- 1.5. Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind.

Korrekturen des Bieters/der Bieterin im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter/von der Bieterin unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bzw. eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Z. 3a Signaturgesetz bestätigt werden.

- 1.6. Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaaren Mangel behaftet.
- 1.7. Der Bieter/Die Bieterin bzw. der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erteilt seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Auftraggeberin seine/ihre personen- und unternehmerbezogenen/unternehmerinnenbezogenen Daten über EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- 1.8. Sofern die Vergabestelle über die technischen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, werden die Ausschreibungsunterlagen und alle sonstigen nach § 88 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 für die Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden, werden sie nach § 88 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 bei offenen Verfahren jedem/jeder Bewerber/Bewerberin, bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren jedem/jeder zum Einreichen eines Angebotes aufgeforderten Bewerber/Bewerberin übermittelt oder es wird ihm/ihr unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, Abschriften anzufertigen und, soweit es vorgesehen oder üblich ist, sie zu erwerben.

2. Erfordernisse des Angebotes:

Das Angebot muss mindestens beinhalten:

2.1. **Name und Geschäftssitz**

Der Bieter/Die Bieterin hat seinen/ihren Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen/ihren Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Ferner sind die Telefaxnummer und, wenn eine elektronische Adresse vorhanden ist, auch diese anzugeben.

2.2. **Vertretung des Bieters/der Bieterin bzw. des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin**

Beabsichtigt ein Bieter/eine Bieterin bzw. ein Auftragnehmer/eine Auftragnehmerin im Vergabeverfahren bzw. bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er/sie der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin für die Dauer des Vergabeverfahrens bzw. der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfanges seiner/ihrer Vollmacht bekannt zu geben.

2.3. **Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften**

2.3.1. Arbeitsgemeinschaften und

Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften können Angebote oder Teilnahmeanträge einreichen, sofern nicht in der Ausschreibung die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften für unzulässig erklärt wurde. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften haben einen/eine zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigten Ansprechpartner/bevollmächtigte Ansprechpartnerin unter Angabe seiner/ihrer Zustelladresse und elektronischen Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist, zu nennen. Allfällige Änderungen in der Person des/der für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfanges der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich bekannt zu

geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung.

- 2.3.2. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.
- 2.3.3. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber/Bewerberinnen bzw. Bieter/Bieterinnen die Absicht haben, eine Bieter- /Bieterinnen- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies der Auftraggeberin vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.
- 2.3.4. Allfällige interne Beschränkungen des Vollmachtsumfanges des/der bekannt gegebenen Vertreters/Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Ansprechpartners/der bevollmächtigten Ansprechpartnerin der Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam. Wird kein Vertreter/keine Vertreterin bzw. kein bevollmächtigter Ansprechpartner/keine bevollmächtigte Ansprechpartnerin namhaft gemacht oder fällt er/sie weg, ist die Auftraggeberin berechtigt, das Vergabeverfahren bzw. den Vertrag mit jedem Mitglied mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft abzuwickeln. In diesem Fall gelten Erklärungen dieses Mitglieds gegenüber allen übrigen Mitgliedern; dasselbe gilt für Erklärungen der Auftraggeberin an dieses Mitglied.
- 2.3.5. Eine Mehrfachbeteiligung einzelner Unternehmer/Unternehmerinnen, beispielsweise durch Mitgliedschaft bei mehreren Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften bzw. Arbeitsgemeinschaften oder Mitgliedschaft bei einer Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft und Abgabe eines eigenen Angebotes, ist unzulässig und führt zum Ausscheiden

sämtlicher Angebote, an denen der betroffene Unternehmer/die betroffene Unternehmerin beteiligt ist.

2.4. **(Kurz-) Leistungsverzeichnis**

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen / Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erklären. Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis einschließlich der vollständigen von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlage ist dem Angebot beizuschließen.

2.5. **Gleichwertiges Produkt**

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz "oder gleichwertig" vorgegeben, kann der Bieter/die Bieterin in freien Zeilen (Bieterlücken/Bieterinnenlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm/ihr gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter/die Bieterin zu führen. Die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter/die Bieterin zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen.

Kann der Bieter/die Bieterin die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis unter den Voraussetzungen des § 106 Abs. 7 Bundesvergabegesetz 2006 (Vorliegen einer ausdrücklichen Erklärung durch den Bieter/die Bieterin in einem Begleitschreiben) auszuführen und ist daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter/der Bieterin bzw. dem

Auftragnehmer/der Auftragnehmerin erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter/von der Bieterin keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

2.6. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

2.6.1. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers/der Unternehmerin sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.6.2. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger (Lohn- und Gehaltsempfängerinnen), Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin liegen.

2.6.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden.

Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen.

Das Gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch die Auftraggeberin beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden jedoch vergütet.

2.6.4. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B. über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten/ Vorlieferantinnen). Kommt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin angelastet.

2.6.5. Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die Preise einzurechnen.

2.6.6. Sicherheitsmaßnahmen

Da der Bieter/die Bieterin bzw. der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.6.7. Lizenz und Patentgebühren

In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin noch durch dritte Personen – an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.6.8. Versicherungen

In die Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

2.6.9. Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen benützt werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.10. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B. Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderlichen Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV - pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

2.6.11. Teilnahme an Besprechungen

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen ist einzurechnen.

2.6.12. Einschulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Auftraggeberin

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Auftraggeberin in ausreichendem

Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurde.

2.6.13. Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze Folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
- (2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten udgl.);
- (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.

2.7. Arten der Preise und Preisumrechnung

2.7.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab dem Ende der Angebotsfrist, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

2.7.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der dem Ende der Angebotsfrist vorangegangene Monatserste.

2.7.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, überschritten, werden jene Teile der Leistung, die deshalb erst

nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

2.8. Vadium (siehe auch 17.1)

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbaeren Mangel dar.

2.9. Verlangen der Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit (Eignung) durch die Auftraggeberin und Eigenerklärung

Die Auftraggeberin legt nach § 70 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 in der Ausschreibungsunterlage fest, mit welchen Nachweisen der Bieter/die Bieterin seine/ihre Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit zu belegen hat.

2.9.1. Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin hat nach § 72 Bundesvergabegesetz 2006 seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit durch das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 68 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 wie folgt nachzuweisen:

- (1) Nachweis, dass keine rechtskräftige Verurteilung für folgende Tatbestände vorliegt: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278 a Strafgesetzbuch), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 Strafgesetzbuch; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb), Betrug (§§ 146 ff Strafgesetzbuch), Untreue (§ 153 Strafgesetzbuch), Geschenkkannahme (§ 153 a Strafgesetzbuch), Förderungsmisbrauch (§ 153 b Strafgesetzbuch) oder Geldwäscherei (§ 165 Strafgesetzbuch) bzw. Nichtvorliegen eines entsprechenden Straftatbestandes nach den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer/die Unternehmerin seinen/ihren Sitz hat, durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des

Herkunftslandes des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin (maximal 1 Jahr alt);

- (2) Nachweis, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Firmenbuch bzw. aus einem in Anhang VII des Bundesvergabegesetzes 2006 angeführten Berufs- oder Handelsregister;
- (3) Nachweis, dass sich der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat, durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Firmenbuch bzw. aus einem in Anhang VII des Bundesvergabegesetzes 2006 angeführten Berufs- oder Handelsregister;
- (4) Nachweis, dass gegen den Bewerber/die Bewerberin oder den Bieter/die Bieterin oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin (maximal 1 Jahr alt), aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;
- (5) Nachweis, dass der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin seine/ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er/sie niedergelassen ist, erfüllt hat, durch Vorlage des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt) oder der letztgültigen Rückstandsbescheinigung nach § 229 a Bundesabgabenordnung (BAO) oder gleichwertiger Dokumente

der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des
Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin
(maximal drei Monate alt);

- (6) Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin erklärt, sich bei der Erteilung von Auskünften über die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht zu haben.

Werden die in Pkt. 2.9.1. genannten Bescheinigungen, Rückstandsbescheinigungen, Kontoauszüge oder Dokumente im Herkunftsland des Unternehmers/der Unternehmerin nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 68 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 6 Bundesvergabegesetz 2006 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann die Auftraggeberin eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar/einer Notarin oder vor einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslandes des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin abgegebene Erklärung verlangen, dass kein Ausschlussgrund nach § 68 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 4 und Z. 6 vorliegt.

2.9.2. Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin hat seine/ihre Befugnis nach § 71 Bundesvergabegesetz 2006 wie folgt nachzuweisen:

- (1) Österreichische Bewerber/Bewerberinnen oder Bieter/Bieterinnen müssen über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung notwendigen gesetzlichen Befugnisse (insbesondere allfällige erforderliche gewerberechtliche Befugnisse oder sonstige berufsrechtliche Befugnisse) verfügen. Der Nachweis muss durch Vorlage einer entsprechenden Gewerbeberechtigung bzw. Berufsberechtigung (aktueller Auszug aus dem Firmenbuch

bzw. aus einem in Anhang VII des Bundesvergabegesetzes 2006 angeführten Berufs- oder Handelsregister erfolgen.

- (2) Bewerber/Bewerberinnen oder Bieter/Bieterinnen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EU/EWR-Abkommens oder der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung für ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Auf § 20 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 wird hingewiesen.

2.9.3. Die erforderlichen Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 74 Bundesvergabegesetz 2006 bzw. der technischen Leistungsfähigkeit nach § 75 Bundesvergabegesetz 2006 werden in der Ausschreibung definiert.

2.9.4. Alle in der Ausschreibung geforderten Nachweise/Unterlagen für das Vorliegen der Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit sind dem Teilnahmeantrag/Angebot vollständig anzuschließen.

Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten/einer Dritten erbracht werden, sofern diesem/dieser die von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen vorliegen und von der Auftraggeberin selbst unmittelbar abrufbar sind.

Der Bieter/die Bieterin oder der Bewerber/die Bewerberin kann bei Vergabeverfahren mit unbestimmten Bieterkreis auch durch die Vorlage einer Eigenerklärung als Beilage zum Angebot belegen (§ 70 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006), dass er/sie die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich beibringen kann. Darüber hinaus muss in der Eigenerklärung konkret angegeben werden, über welche Befugnisse der Bieter/die Bieterin oder der Bewerber/die

Bewerberin verfügt.

Die Abgabe einer Eigenerklärung nach § 70 Abs. 2

Bundesvergabegesetz 2006 ist nur zum Beleg der Nachweise der Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit zulässig. Nachweise für die Leistungsfähigkeit sind zwingend dem Angebot beizulegen bzw. durch den Nachweis über eine jeweils aktuelle Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten/einer Dritten zu erbringen.

Die Auftraggeberin kann die Vorlage bestimmter Nachweise von bestimmten Bewerbern/Bewerberinnen oder Bietern/Bieterinnen verlangen, wenn dies nach Auffassung der Auftraggeberin erforderlich ist. Bei der Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich hat der vorgesehene Zuschlagsempfänger/die vorgesehene Zuschlagsempfängerin vor Zuschlagserteilung die festgelegten Nachweise jedenfalls vorzulegen. Die Auftraggeberin kann auch eigene Erkundungen einholen.

2.9.5. Die Auftraggeberin kann den Bieter/die Bieterin darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen bzw. vorgelegte Bescheinigungen binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen oder zu erläutern. Sofern für die Auftraggeberin konkrete Anhaltspunkte für den Verlust eines Eignungselementes bestehen, muss der davon betroffene Bewerber/die davon betroffene Bewerberin oder der davon betroffene Bieter/die davon betroffene Bieterin das Bestehen der Eignung (vgl. auch § 69 Bundesvergabegesetz 2006) verifizieren.

2.9.6. Werden die Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht bzw. liegen sie nicht zu den in § 69 Bundesvergabegesetz 2006 genannten Zeitpunkten vor, ist der

Teilnahmeantrag des Bewerbers/der Bewerberin nicht zu berücksichtigen oder das Angebot des Bieters/der Bieterin auszuschneiden.

- 2.9.7. Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin kann die geforderten Nachweise auch in Kopie oder elektronisch vorlegen. Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin kann aus einem gerechtfertigten Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit führen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin zu erbringen.
- 2.9.8. Erfolgt eine Angebotslegung durch eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft, muss jedes einzelne Mitglied die Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 68 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 4 und Z. 6 Bundesvergabegesetz 2006 und seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit nach § 72 Bundesvergabegesetz 2006 für sich selbst erfüllen und nach Pkt. 2.9.4 nachweisen. Jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder einer Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft hat die Befugnis für den ihm/ihr konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Alle Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft haben daher einen Auszug aus dem in Anhang VII des Bundesvergabegesetzes 2006 angeführten Berufs- oder Handelsregister (z.B. Firmenbuch, Gewerberegister etc.) des Herkunftslandes des Unternehmers/der Unternehmerin oder eine entsprechende Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung nach § 71 Z. 1 und Z. 2 Bundesvergabegesetz 2006 dem Angebot beizulegen, durch eine Eigenerklärung zu belegen oder durch den Nachweis über eine jeweils aktuelle Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten/einer Dritten zu erbringen.

Die Nachweise für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 74 Bundesvergabegesetz 2006 sowie die technische Leistungsfähigkeit nach § 75 Bundesvergabegesetz 2006 muss die Arbeitsgemeinschaft oder die Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft insgesamt erfüllen und nach Pkt. 2.9.4 erbringen.

- 2.9.9. Zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis kann sich eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft/Bieterinnengemeinschaft auch auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder oder anderer Unternehmer/Unternehmerinnen stützen. Es muss allerdings bereits gemeinsam mit dem Teilnahmeantrag bzw. dem Angebot der Nachweis erbracht werden, dass die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen, bei den anderen Unternehmern/Unternehmerinnen im erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen und die Auftraggeberin die zur Durchführung des Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
- Bei der Substitution der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine ausreichende Risikoabdeckung z.B. in Form einer unbedingten Bankgarantie zugunsten der Auftraggeberin sicherzustellen.
- Unter den gleichen Voraussetzungen kann sich ein Bewerber/eine Bewerberin oder ein Bieter/eine Bieterin auf die Kapazitäten anderer Unternehmer/Unternehmerinnen - ungeachtet des Charakters der zwischen ihm/ihr und diesem anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen - stützen.

- 2.9.10. Verlangt die Auftraggeberin einen Nachweis über erbrachte Leistungen (Referenzen), so ist er, wenn der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin ein öffentlicher Auftraggeber/eine öffentliche Auftraggeberin war, in Form einer von dem öffentlichen Auftraggeber/von der öffentlichen

Auftraggeberin ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigung beizubringen, die der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin der Auftraggeberin auch direkt zuleiten kann.

Ist der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin ein privater Auftraggeber/eine private Auftraggeberin gewesen, so ist der Nachweis in Form einer vom Leistungsempfänger/von der Leistungsempfängerin ausgestellten Bescheinigung zu erbringen. Nur wenn eine derartige Bescheinigung von dem privaten Auftraggeber/von der privaten Auftraggeberin nicht erhältlich ist, kann sie durch eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin erbracht werden.

Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin in Arbeitsgemeinschaften erbracht hat, ist der vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin erbrachte Anteil an der Leistungserbringung anzugeben.

2.10. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer/Subunternehmerinnen

Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin hat jene wesentlichen Teile, die er/sie jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer/Subunternehmerinnen weiterzugeben beabsichtigt, unverzüglich bekannt zu geben. Werden Subunternehmer/Subunternehmerinnen zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis benötigt, so sind die in Frage kommenden Subunternehmer/Subunternehmerinnen bereits mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben.

Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer/Unternehmerinnen, an die er/sie Teile der Leistung weiterzugeben beabsichtigt, bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer/Unternehmerinnen sind im Angebot zu nennen. Die Nennung mehrerer Subunternehmer/Subunternehmerinnen je Leistungsteil ist zulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer/die Subunternehmerin die für die Ausführung seines/ihrer Teiles erforderliche Befugnis, technische,

finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die berufliche Zuverlässigkeit nach §§ 72 und 73 Bundesvergabegesetz 2006 besitzt.

Die erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistung der jeweiligen Subunternehmer/Subunternehmerinnen sind nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 bis 4 BVergG 2006 nachzuweisen und dem Angebot anzuschließen. Es kann auch eine Eigenerklärung vorgelegt werden.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig; eine Ausnahme stellen Kaufverträge und die Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinn des § 2 Z. 40 Bundesvergabegesetz 2006 dar.

Der Bieter/Die Bieterin oder der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat zu gewährleisten, dass seine Subunternehmer/ihre Subunternehmerinnen von den ihnen übertragenen Aufträgen den überwiegenden Teil selbst erbringen.

Die Weitergabe an Subunternehmer/Subunternehmerinnen ist nur dann und insoweit zulässig, als der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin im Rahmen der Eignungs- bzw. Angebotsprüfung die Möglichkeit eingeräumt hat, die Befugnis und Eignung der Subunternehmer/Subunternehmerinnen zu prüfen. Der Unternehmer/Die Unternehmerin muss nachweisen, dass er/sie tatsächlich über die diesen/dieser Dritten zustehenden Mittel, die er/sie selbst nicht besitzt und die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, verfügt.

Die Subunternehmer/Subunternehmerinnen, deren Leistungsfähigkeit oder Befugnis für den Nachweis der Leistungsfähigkeit oder Befugnis des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin erforderlich sind, sind unter Beilage der erforderlichen Bescheinigungen und dem Nachweis, dass der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin über deren Kapazitäten bzw. bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Auftraggeberin über die für die Durchführung des

Gesamtauftrages erforderlichen Sicherheiten bzw. eine Risikoabdeckung verfügt, mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben.

Weitere Festlegungen über Subunternehmer/Subunternehmerinnen sind in Pkt. 10. getroffen.

2.11. Allfällige Alternativ- oder Abänderungsangebote (siehe auch 3.)

2.12. Bestandteile des Angebotes bei Datenträgeraustausch

Sofern in der Ausschreibung vorgesehen wurde, dass die Angebotslegung auch in Form eines einheitlichen Datenträgeraustausches erfolgen kann, muss ein vollständiges Angebot zusätzlich zum übermittelten Datenträger auch folgende Mindestbestandteile aufweisen:

- (1) ein eingepreistes und rechtsgültig unterfertigtes Kurz –
Leistungsverzeichnis: Im Kurzleistungsverzeichnis sind nach § 108 Abs. 1 Z. 4 Bundesvergabegesetz 2006 die Preise an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern.
- (2) die rechtsgültig unterfertigte Unterschriftenseite des
Leistungsverzeichnisses der Auftraggeberin:
Bei einem Datenträgeraustausch ist die Übermittlung eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses nach § 107 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 dann zulässig, wenn zugleich auch die von der Auftraggeberin erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter/von der Bieterin rechtsgültig unterfertigt abgegeben oder anerkannt wird.
- (3) das Bieter/Bieterinnen - Lückenverzeichnis, falls in der Ausschreibung vorgesehen;
- (4) die sonstigen, in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich als Beilage zum Angebot verlangten Nachweise, Unterlagen, Ausarbeitungen udgl.
- (5) sowie nachstehende rechtsverbindliche Erklärung des Bieters/der Bieterin:

"Der Bieter/Die Bieterin bestätigt, dass er/sie die gesamte Ausschreibung der Auftraggeberin vollinhaltlich und uneingeschränkt anerkennt. Bei Widersprüchen gilt der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin. Weiters bestätigt der Bieter/die Bieterin, dass sämtliche Mengen- und Produktangaben des via Datenträgeraustausches übermittelten Angebotes mit den Daten in den Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin vollständig übereinstimmen".

2.13. Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen

Das Angebot hat eine Aufzählung der dem Angebot beigegebenen sowie gesondert eingereichten Unterlagen (zB. allenfalls vorgelegte Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit, Proben, Muster, Pläne, Skizzen etc.) zu beinhalten. Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter/von der Bieterin für notwendig erachtete Erläuterungen oder (besondere) Erklärungen sowie Vorbehalte sind dem Angebot beizulegen.

Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter/von der Bieterin innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter/von der Bieterin nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters/der Bieterin auszuschneiden.

2.14. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter/von der Bieterin rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Dem Erfordernis der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes wird bei elektronisch übermittelten Angeboten durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Z. 3 a Signaturgesetz entsprochen. Eine fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unbehebaren Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.

2.15. Erklärung des Bieters/der Bieterin über die Bindung an das Angebot

Der Bieter/Die Bieterin erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines/ihrer Angebotes, dass er/sie die Bestimmungen der

Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er/sie über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er/sie die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er/sie sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein/ihr Angebot bindet (siehe auch 8.).

2.16. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Bieter/Die Bieterin erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter/Die Bieterin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber/Bewerberinnen und Bieter/Bieterinnen bereitgehalten.

Konkret sind bei in Österreich durchzuführenden Vergabeverfahren die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

3. Alternativangebote und Abänderungsangebote:

3.1. Alternativangebote

Kommt der Bieter/die Bieterin bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner/ihrer Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er/sie entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern die Auftraggeberin in

ihrer Ausschreibung Alternativangebote zugelassen hat.

Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter/die Bieterin unentgeltlich zu führen.

Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter/von der Bieterin je ein Gesamt - Alternativangebotspreis zu bilden.

3.2. Abänderungsangebote

Sofern in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist, sind Abänderungsangebote zulässig.

Abänderungsangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter/die Bieterin zu führen. Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen.

Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter/von der Bieterin je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist

4.1. Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist

Ist der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin der Auffassung, dass sich bei der Interpretation der Ausschreibung mehrere Möglichkeiten ergeben bzw. Unklarheiten vorliegen, hat er/sie vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Gleiches gilt für Widersprüche oder vermutete Vergaberechtswidrigkeiten. Nach Zuschlagserteilung gilt jedenfalls die von der Auftraggeberin vorgesehene Auslegung.

Ist aus der Sicht des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber/die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin umgehend der Auftraggeberin mitzuteilen, die erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter/die Bieterin, dass Irrtümer (auch Kalkulationsirrtümer) und Fehleinschätzungen von Umständen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung einen Teil des Unternehmerrisikos/Unternehmerinnenrisikos des Bieters/der Bieterin darstellen und daher wirtschaftlich von ihm/ihr zu tragen sind. Eine Irrtumsanfechtung des auf Basis des Angebotes des Bieters/der Bieterin abgeschlossenen Leistungsvertrages ist daher ausgeschlossen.

4.2. Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist

Während der Angebotsfrist kann der Bieter/die Bieterin durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein/ihr Angebot unter Bedachtnahme auf Pkte. 1. bis 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern bzw. ergänzen oder von demselben zurücktreten.

Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter/von der Bieterin anzugeben.

Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den Bestimmungen des Pktes. 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen.

Ein Rücktritt des Bieters/der Bieterin während der Angebotsfrist ist der Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen und nach den Bestimmungen des Pktes. 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen einzureichen. In diesem Fall kann der Bieter/die Bieterin die sofortige Rückstellung seines/ihres ungeöffneten Angebotes verlangen.

5. Übernahme der Angebote und Angebotsöffnung

- 5.1. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist an die bekannt gegebene Einreichungsstelle zu übermitteln. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Einlangens. Die fristgerechte Einreichung der Angebote bei der Einreichungsstelle liegt in alleiniger Verantwortung des Bieters/der Bieterin. Verspätet bei der Einreichungsstelle eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschieden. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.
- 5.2. Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:
- (1) die Aufschrift "Angebot – Bitte nicht öffnen";
 - (2) der Gegenstand des Angebotes;
 - (3) die bekannt gegebene Einreichungsstelle;
 - (4) die Vergabestelle der Auftraggeberin;
 - (5) der Name und Firmensitz des Bieters/der Bieterin.
 - (6) Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen. Die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen ist besonders zu kennzeichnen und hat die Vermerke nach Pkt. 5.2. zu enthalten.

Sofern den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechend beschriftetes Kuvert bzw. Etikett beigelegt wurde, soll der Bieter/die Bieterin dieses zur Angebotsübermittlung verwenden.

5.3. **Elektronisch übermittelte Angebote**

5.3.1. Die Abgabe elektronischer Angebote ist nicht zulässig. Sofern aber die Angebotseinreichung von der Auftraggeberin in der Bekanntmachung oder im Einladungsschreiben auf elektronischem Weg für zulässig erklärt wurde, darf der Bieter/die Bieterin neben seinem/i ihrem elektronisch abgegebenen Angebot kein Angebot bzw. keine Angebotsbestandteile in Papierform abgeben. Dies gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise über die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit und die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit, sofern diese Angebotsbestandteile nicht elektronisch verfügbar sind. Der Bieter/Die Bieterin hat solche Unterlagen, Urkunden, Bescheinigungen und Erklärungen, die zum Nachweis der Befugnis, beruflichen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verlangt wurden, – sofern diese nicht in elektronisch signierter Form übermittelt werden – spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in Papierform vorzulegen.

5.3.2. Elektronisch übermittelte Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist im bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und nach den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten einzureichen. Die elektronische Übermittlung ist vom Bieter/von der Bieterin auf eine solche Weise auszuführen, dass die Vollständigkeit, Echtheit, die Unverfälschtheit und die Vertraulichkeit des Angebotes und jeder sonstigen, mit dem Angebot übermittelten Information gewahrt wird. Bei der Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist vom Bieter/von der Bieterin sicherzustellen, dass die Auftraggeberin vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen kann.

5.3.3. Der Bieter/Die Bieterin hat nach Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich alle notwendigen Mittel zur Bearbeitung der Dokumentenformate, die notwendigen Informationen und Methoden zur Überprüfung der Signatur kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5.4. Angebotsöffnung

5.4.1. Die Angebotsöffnung beim offenen und nicht offenen Verfahren findet in der am Deckblatt der Ausschreibungsunterlage angegebenen Örtlichkeit statt. Die Bieter/Bieterinnen sind berechtigt, durch je maximal zwei ausgewiesene Vertreter/Vertreterinnen an der Angebotsöffnung teilzunehmen. Für Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften/Bieterinnengemeinschaften sind ebenfalls nur maximal zwei Vertreter/Vertreterinnen zu entsenden.

5.4.2. Der Bieter/Die Bieterin ist verpflichtet, ihm/ihr erkennbare Mängel bei der Verlesung der Angebote unverzüglich zu rügen. Unterlässt er/sie dies, so kann er/sie in weiterer Folge keinerlei Ansprüche gegen die Auftraggeberin auf Grund allfälliger Mängel im Rahmen der Angebotsöffnung, die die Angebote betreffen, geltend machen.

5.4.3. Im Rahmen der Angebotsöffnung werden keine Bieterangaben/Bieterinnenangaben nach § 118 Abs. 5 Z. 4 Bundesvergabegesetz 2006 verlesen, sofern in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich anderes festgehalten ist.

5.4.4. Beim Verhandlungsverfahren sind die Bieter/Bieterinnen nicht berechtigt, an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

6.1. **Vergütung von Angeboten**

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere für „funktionale Ausschreibungen“. Die Auftraggeberin kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters/der Bieterin der Ausschreibung entspricht.

Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

Der Bieter/Die Bieterin verpflichtet sich, der Auftraggeberin innerhalb der Zuschlagsfrist alle geforderten Unterlagen und Nachweise innerhalb der jeweils gesetzten Frist ohne Kostenersatz zu übermitteln.

6.2. **Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen**

6.2.1. Der vertrauliche Charakter aller die Auftraggeberin, die Bewerber/Bewerberinnen oder die Bieter/Bieterinnen und deren Unterlagen betreffenden Angaben sind zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch die Bewerber/Bewerberinnen oder Bieter/Bieterinnen Ausarbeitungen des/der anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Bieter/die Bieterin verpflichtet sich während und auch nach Durchführung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens, ihm/ihr im Zuge des Vergabeverfahrens bzw. der Auftragsabwicklung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt

und auch gegenüber mit dem Bieter/der Bieterin verbundenen Unternehmern/Unternehmerinnen.

- 6.2.2. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.
- 6.2.3. Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers/der Bewerberin oder des Bieters/der Bieterin, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote und Abänderungsangebote, gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum der Auftraggeberin über.

7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

7.1. Prüfung von Angeboten

- 7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen, von der Auftraggeberin einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien unterzogen.
- 7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.
- 7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.
- 7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter/die Bieterin.

7.1.5. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst einschließlich etwaiger Varianten- oder Alternativ- oder Abänderungsangebote oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, hat der Bieter/die Bieterin innerhalb der von der Auftraggeberin festgesetzten Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung nach § 126 Bundesvergabegesetz 2006 zu geben. Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass der Auftraggeberin eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so ist es auszuschneiden.

Insbesondere kann es sich um Auskünfte / Nachweise über nachstehende Bereiche handeln:

- (1) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
- (2) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters/der Bieterin;
- (3) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen;
- (4) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen Produkten;
- (5) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer/Subunternehmerinnen und deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen erfolgen.

Die vom Bieter/von der Bieterin erteilten Auskünfte / Nachweise stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar.

7.1.6. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird von der Auftraggeberin von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen, Bietern/Bieterinnen bzw. deren Subunternehmer/Subunternehmerinnen eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) bzw. eine Auskunft

aus einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten eingeholt, die neben den geforderten Nachweisen nach § 72 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 (vgl. Pkt. 2.9. AGB 2008) der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, des Bieters/der Bieterin bzw. deren Subunternehmer/Subunternehmerinnen zugrunde gelegt wird.

Bei einem Bewerber/einer Bewerberin, einem Bieter/einer Bieterin bzw. einem Subunternehmer/einer Subunternehmerin, für den/die diese Auskunft rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG aufweist bzw. wenn diese Bescheinigungen eine rechtskräftige Verurteilung nach § 68 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 4 Bundesvergabegesetz 2006 aufweisen oder wenn die Auftraggeberin feststellt, dass eine Verfehlung nach § 68 Abs. 1 Z. 5 Bundesvergabegesetz 2006 nachweislich vorliegt (auch durch Kenntniserlangung), ist die geforderte berufliche Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, er/sie macht glaubhaft, dass er/sie trotz dieses Umstandes zuverlässig ist.

Zur Glaubhaftmachung hat der Bewerber/die Bewerberin, der Bieter/die Bieterin bzw. der Subunternehmer/die Subunternehmerin schriftlich darzulegen, dass er/sie konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen der betreffenden strafbaren Handlungen bzw. Verfehlungen zu verhindern.

Die Auftraggeberin prüft dieses Vorbringen des Bewerbers/der Bewerberin, des Bieters/der Bieterin bzw. des Subunternehmers/der Subunternehmerin nach § 73 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2006 und beurteilt damit seine/ihre Zuverlässigkeit.

7.2. Ausscheidung von Angeboten

- 7.2.1. Angebote von Bietern/Bieterinnen werden ausgeschieden, wenn die in § 129 Abs. 1 Z. 1 bis 11 und Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 festgelegten Ausscheidungsgründe zutreffen.
- 7.2.2. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter/die Bieterin einholen.
- 7.2.3. Sofern in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bekanntgabe der Ausscheidensentscheidung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung.

7.3. Berücksichtigung von Optionsrechten

- 7.3.1. Ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte Leistungsteile mengenmäßig oder zeitlich optional abgerufen werden, wird in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
- 7.3.2. Seitens des Bieters/der Bieterin bzw. des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin besteht kein Rechtsanspruch auf Optionsausübung durch die Auftraggeberin. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist, werden Optionsrechte bei der Prüfung und Beurteilung der Angebote nach Pkt. 7.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berücksichtigt.
- 7.3.3. Für den Abruf allfälliger Optionsrechte wird Schriftform vereinbart.

8. Angebotsbindung

- 8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter/die Bieterin an sein/ihr Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

- 8.2. Tritt der Bieter/die Bieterin während der Zuschlagsfrist von seinem/ihrer Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (siehe auch 17.1).

II. Auftragsabwicklung

9. Zuschlag und Leistungsvertrag

9.1. Zuschlag

Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter/die Bieterin die schriftliche Verständigung von der Annahme seines/ihrer Angebotes (Zuschlag) durch die Auftraggeberin erhält.

Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragschreiben bzw. Bestellschein.

Das Auftragschreiben wird in zweifacher Ausfertigung an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übersandt. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftragschreibens beide Ausfertigungen rechtsgültig zu unterfertigen und ein Exemplar an die Auftraggeberin zu retournieren.

9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer/Auftragnehmerin und Auftraggeberin ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt.

Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, dass er/sie die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; ferner, dass er/sie sich – sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er/Sie bestätigt weiters, dass er/sie über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er/sie alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen.

9.3. **Vertragsgrundlagen**

9.3.1. Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:

- (1) das Auftragsschreiben bzw. der Bestellschein;
- (1a) im Verhandlungsverfahren das protokollierte Ergebnis der Verhandlungen und das allenfalls überarbeitete Angebot;
- (2) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;
- (3) die Besonderen Geschäftsbedingungen, sofern die Vergabestelle über solche verfügt;
- (4) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (5) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragsschreiben /Bestellschein ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
- (6) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB.

9.3.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

9.4. **Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)**

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen laesio enormis anzufechten (§ 351 UGB).

9.5. **Vertragsänderung und Nebenabreden**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

9.6. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Auftraggeberin wird mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in diesem Fall einvernehmlich die

weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, kann die Auftraggeberin und der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

9.7. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin.

10. Subunternehmer/Subunternehmerinnen

- 10.1. Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung bzw. des Auftrages sind, dürfen, soweit eine Bekanntgabe jener Leistungsteile, die an Subunternehmer/Subunternehmerinnen vergeben werden sollen und / oder die Nennung der dafür jeweils vorgesehenen Subunternehmer/Subunternehmerinnen nicht bereits im Angebot erfolgt ist, in der Phase der Auftragsabwicklung nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin an Subunternehmer/Subunternehmerinnen weitergegeben werden. Daher ist die Weitergabe von Leistungsteilen, die im Angebot nicht als zur Weitergabe bestimmt angeführt sind, sowie die Weitergabe von Leistungen an im Angebot noch nicht benannte (mögliche) Subunternehmer/Subunternehmerinnen bzw. eine Abänderung von im Angebot bereits angegebenen Subunternehmern/Subunternehmerinnen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- Die Auftraggeberin ist in der Phase der Auftragsabwicklung berechtigt, solche vom Bieter/von der Bieterin bzw. vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin vorgeschlagene Subunternehmer/Subunternehmerinnen mit Begründung abzulehnen. Unterlässt es der Bieter/die Bieterin bzw. der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, die Zustimmung der Auftraggeberin

vor Weitergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer/Subunternehmerinnen einzuholen, kann eine Ablehnung ohne Begründung erfolgen.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin haftet weiters für sämtliche Nachteile, die der Auftraggeberin aus der Beschäftigung von seitens der Auftraggeberin nicht genehmigten Subunternehmern/Subunternehmerinnen entstehen.

- 10.2. Der Bieter/Die Bieterin bzw. der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, von den Subunternehmern/Subunternehmerinnen die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages rechtsverbindlich einzuholen und der Auftraggeberin auf Anfrage nachzuweisen.
- 10.3. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern/Subunternehmerinnen werden nicht anerkannt.
- 10.4. Unbeschadet der Zulässigkeit der Weitervergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer/Subunternehmerinnen, haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin für durch die Subunternehmer/Subunternehmerinnen verursachte Schäden.

11. Ausführungsunterlagen

11.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

- 11.1.1. Stellt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf Grund der ihm/ihr zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er/sie die Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich

in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.

11.1.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er/sie nicht die Einhaltung seiner/ihrer Prüf- und Warnpflichten nachweist.

11.1.3. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.

11.1.4. Die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen der Auftraggeberin wieder zurückzustellen.

11.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

11.2.1. Soweit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er/sie diese selbst rechtzeitig anzufertigen und der Auftraggeberin zur Genehmigung vorzulegen.

11.2.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin darf erst nach erfolgter Zustimmung der Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

11.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

11.3.1. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw.

Bewilligungen werden grundsätzlich von der Auftraggeberin eingeholt, soweit in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes festgelegt ist.

Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner/ihrer Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin selbst rechtzeitig einzuholen, sodass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

11.3.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die ihn/sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern/ihren Arbeitnehmerinnen gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist der Auftraggeberin insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner/ihrer Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

12. Ausführung der Leistung

12.1. Allgemeines

12.1.1. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er/sie außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

- 12.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die Auftraggeberin ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.
- 12.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).
- 12.1.4. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder seiner Subunternehmer/ihrer Subunternehmerinnen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin vom Erfüllungsort abzuziehen.

12.2. Ausführung in Teilleistungen

- 12.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 12.2.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können dann gemäß Pkt. 16. gesondert übernommen und gemäß Pkt. 18. und 19. mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

12.3. Warnpflicht des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin

- 12.3.1. Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Bedenken gegen Weisungen der Auftraggeberin oder deren Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer/Unternehmerinnen, hat er/sie diese Bedenken der Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen.
Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat sich weiters vor Beginn seiner/ihrer Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner/ihrer Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm/ihr auszuführenden Leistungen

ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn der Auftraggeberin schriftlich bekannt zu geben.

12.3.2. Die Entscheidung der Auftraggeberin zu Pkt. 12.3.1 ist vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

12.3.3. Nimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Warnpflicht nicht wahr, haftet er/sie für die Folgen seiner/ihrer Unterlassung.

12.4. Kontrollrecht der Auftraggeberin

12.4.1. Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihre Organe oder die von ihr beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

12.4.2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat den Anordnungen der Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

12.4.3. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird durch die Überprüfungstätigkeit der Auftraggeberin nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Pkt. 12.1.1 enthoben.

12.4.4. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat zu sorgen, dass auch die Subunternehmer/Subunternehmerinnen der Auftraggeberin dieses Kontrollrecht ermöglichen. Pkte. 12.4.1 bis 12.4.3 gelten sinngemäß.

12.5. **Material- und Qualitätsprüfung, Probetrieb**

- 12.5.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 12.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.
- 12.5.3. Werden Prüfungen durch die Auftraggeberin veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer/für die Auftragnehmerin weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten von der Auftraggeberin getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.
- 12.5.4. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Form zu erfüllen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten.
- 12.5.5. Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen. Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß die Auftraggeberin Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte

und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen der Auftraggeberin die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern. Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen. In Streitfällen ist den Anordnungen der Auftraggeberin nachzukommen.

Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und der Auftraggeberin zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

12.6. Versicherungen

- 12.6.1. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlen ist.
- 12.6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zu fordern.
- 12.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann die Auftraggeberin einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin veranlassen.

12.7. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin garantiert, dass durch die vertragsmäßige Erbringung der Leistung keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster und Urheberrechte, Know-how und Rechte ähnlicher Art) verletzt werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

13. Ausführungsfristen

13.1. Allgemeines

13.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

13.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

13.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

13.2. Behinderung der Ausführung

13.2.1. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

13.2.2. Ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er/sie dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin diese Anzeige, hat er/sie alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

13.2.3. Ausführungsfristen können von der Auftraggeberin angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung
(1) von der Auftraggeberin zu vertreten oder
(2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm/ihr abgewendet werden kann.

Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt.

Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

13.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

13.3. Ersatzvornahme

13.3.1. Die Auftraggeberin ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch einen anderen Unternehmer/eine andere Unternehmerin ihrer Wahl ausführen zu lassen.

13.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. bleiben davon unberührt.

14. Änderung der Leistung

14.1. Geänderte und zusätzliche Leistungen

14.1.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

14.1.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

14.1.3. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.

14.1.4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

14.2. **Minderung oder Entfall von Leistungen**

14.2.1. Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.

14.2.2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

14.3. **Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen**

Leistungen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies die Auftraggeberin auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durchführen.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

14.4. **Nebenleistungen**

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind auch dann auszuführen, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind und gelten mit den vereinbarten Preisen als abgegolten.

15. Gefahr und Haftung

15.1. Übergang der Gefahr

Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in jedem Fall die Gefahr für seine/ihre Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin oder von anderen Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

15.2. Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

15.2.1. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages entstehen.

15.2.2. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

15.3. Haftung bei Beschädigungen

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer/Unternehmerinnen beschäftigt, haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer/Unternehmerinnen und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen (jedoch bis zu einem Betrag von maximal 0,5 %) für die Gesamtleistung, sofern der Urheber/die Urheberin des Schadens nicht festgestellt werden kann.

Von den Unternehmern/Unternehmerinnen festgestellte Beschädigungen sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Auftraggeberin hat

die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihr selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Unternehmer/Unternehmerinnen davon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem/Jeder haftpflichtigen Unternehmen/Unternehmerin steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

15.4. Keine Haftung für „entgangenen Gewinn“

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin bei der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin festgelegt werden, wird eine Haftung der Auftraggeberin für „entgangenen Gewinn“ im Sinne des § 349 UGB ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Übernahme der Leistung

16.1. Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern und die in Pkt. 18.1 angeführten Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu erbringen.

Die Auftraggeberin hat, sofern im Leistungsvertrag bzw. von der Auftraggeberin nichts anderes festgelegt wird, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.

16.1.1. Verzicht auf Mängelrüge nach §§ 377 f UGB

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verzichtet auf die Mängelrüge durch die Auftraggeberin nach §§ 377 f UGB. Für die Übernahme der Leistung gilt ausschließlich Pkt. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche nach §§ 871 f ABGB

können durch die Auftraggeberin geltend gemacht werden.

16.2. **Förmliche bzw. formlose Übernahme**

Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen.

Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. von der Auftraggeberin nichts anderes festgelegt wird.

Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin und von der Auftraggeberin rechtsgültig zu unterfertigen.

Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

16.3. **Übernahme von Teilleistungen**

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Pkt. 12.2. können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin auf Verlangen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gesondert übernommen werden.

16.4. **Mängel bei der Übernahme Wesentliche Mängel**

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Pkt. 21. ein. Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23. zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

16.4.2. **Unwesentliche Mängel**

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine

Übernahme der Leistungen durch die Auftraggeberin. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23. kommen zur Anwendung.

Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

16.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Pkt. 17.3 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch 19.1.1).

16.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Die Auftraggeberin kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durchführen, wenn dieser/diese zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin schriftlich mitgeteilt.

17. Sicherstellungen

In der Ausschreibungsunterlage wird konkret angegeben, welche Sicherstellungen die Auftraggeberin im einzelnen Beschaffungsvorgang vom Bewerber/von der Bewerberin oder vom Bieter/von der Bieterin bzw. vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin verlangt.

17.1. Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des Angebotspreises. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar.

Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters/der Bieterin verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

17.2. **Deckungsrücklass**

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen.

Der Deckungsrücklass beträgt 10 % und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel von der Auftraggeberin genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

17.3. **Haftungsrücklass**

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die ihm/ihr aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten.

Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn er nicht von der Auftragnehmerin durch ein anderes Mittel der Sicherstellung wie Bankgarantie oder eine entsprechende Rücklassversicherung abgelöst ist.

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zur Rückzahlung fällig.

17.4. **Erfüllungsgarantie**

Die Erfüllungsgarantie ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Im Zuge der Angebotsprüfung ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Erfüllungsgarantie in Form einer Bankgarantie, in Höhe bis zu 20 % der Brutto-Auftragssumme, zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu verlangen. Wird die Erfüllungsgarantie nicht vorgelegt, liegt der Ausscheidungsgrund der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor.

Die Laufzeit dieser Bankgarantie erstreckt sich bis zur vertragsgemäßen Gesamtleistungserbringung und ist auf Verlangen der Auftraggeberin bei Abweichungen der Ausführungsfristen entsprechend zu verlängern.

Im Insolvenzfall kann die Erfüllungsgarantie sofort fällig gestellt werden – siehe auch 22.1.1. (2).

17.5. **Kautio**

Die Kautio ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bestimmte im Leistungsvertrag festgelegte besondere Pflichten verletzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Kautio in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. USt. zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Pkt. 21.2.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin kann die Kautio nach und nach von der Auftraggeberin herabgesetzt werden.

17.6. **Sicherstellungsmittel**

Grundsätzlich ist die Bankgarantie als Sicherstellungsmittel festgelegt; sie kann nach Wahl des/der zur Sicherstellung Verpflichteten durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden. Sicherstellungsmittel werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

18. Mengenermittlung, Abrechnungsgrundlagen und Rechnungslegung

18.1. Mengenermittlung und Abrechnungsgrundlagen

- 18.1.1. Vor der Rechnungslegung hat die Mengenermittlung genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die der Auftraggeberin eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.
- 18.1.2. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er/sie dies versäumt, ist er/sie verpflichtet, auf seine/ihre Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.
- 18.1.3. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin oder der Auftraggeberin festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner/der jeweils anderen Vertragspartnerin ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem/dieser anerkannt, wenn er/sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

18.1.4. Die Abrechnung erfolgt nach den von der Auftraggeberin anerkannten Aufmaßen und Mengen und den vereinbarten Preisen.

18.2. **Allgemeines zur Rechnung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

18.3. **Mindestumfang der Rechnung**

- (1) Rechnungsmerkmale nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 idgF.) sowie Angabe von IBAN (International Bank Account Number = internationale Kontonummer) und BIC (Business Identifier Code = internationale Bankleitzahl);
- (2) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;
- (3) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (4) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaße, Übernahmeprotokolle udgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung und von der Auftraggeberin anerkannt;
- (5) Vorlage der Rechnungen in Papierform in einem Original und mit einer Kopie, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine elektronische Übermittlung ist nicht zulässig;
- (6) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind unter Ausweisung der jeweiligen Netto-, USt.- und Bruttobeträge in Abzug zu bringen;
- (7) Soweit die Auftraggeberin von der Ablösung des in Pkt. 17.3 geregelten Haftrücklasses durch ein Sicherstellungsmittel nach

Pkt. 17.6 Gebrauch machen will, ist bei (Teil-) Schlussrechnungen eine Bankgarantie oder eine entsprechende Rücklassversicherung beizulegen.

18.4. **Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen/Zahlungsplan bzw.**

Ratenzahlung

Sämtliche Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen.

Für Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe 16.3).

Bei einem vereinbarten Zahlungsplan bzw. einer Ratenzahlung ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin berechtigt, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

18.5. **Schluss- oder Teilschlussrechnungen**

Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Pkt. 16. gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen.

Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden.

Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung.

In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. sind in Abzug zu bringen.

18.6. **Regierechnungen**

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.

18.7. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie die Auftraggeberin mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

18.8. Abrechnung durch die Auftraggeberin

Unterlässt es der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Pkt. 18.7 vorzulegen und hält er/sie eine ihm/ihr einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

19. Zahlung

19.1. Allgemeines

19.1.1. Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung ist nach Übernahme der Leistung nach Pkt. 16 und Ablauf der Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung an der im Auftragsschreiben / Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme nach Pkt. 16 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

Mangelhafte Rechnungen nach Pkt. 18.7 werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt.

Solange der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seiner/ihrer Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er/sie bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Die Rechnung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin wird daher bis zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig (siehe auch 16.4.3).

19.1.2. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der Auftraggeberin in Abzug gebracht.

Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

19.1.3. Aufrechnung / Kompensation

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn/sie bestehende Forderungen aufrechnen kann.

Eine Aufrechnung der dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

19.1.4. Währung

Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

19.1.5. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin haben für die Auftraggeberin auch hinsichtlich dessen/deren (Zu-)

Lieferanten/Lieferantinnen schuldbeitreitende und eigentumsbeitreitende Wirkung. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten/Lieferantinnen ausdrücklich hinzuweisen.

19.2. Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen

19.2.1. Zahlungsfrist

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien (prüffähigen) Teilrechnung/Abschlagsrechnung an der im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin.

19.3. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

19.3.1. Zahlungsfrist

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien (prüffähigen) Schluss- oder Teilschlussrechnung an der im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin binnen 30 Tagen netto; bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto in Höhe von 3 % in Abzug gebracht.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, werden Rechnungen zurückgestellt und beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit Vorlage einer neuen Rechnung samt den vollständigen und prüffähigen Unterlagen (siehe auch 18.7).

19.3.2. **Geltendmachung von Überzahlungen**

Sind seitens der Auftraggeberin Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 1000 Abs. 1 ABGB zu verzinsen.

19.3.3. **Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen**

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch die Auftraggeberin.

19.3.4. **Verzugszinsen**

Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldforderungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin aus einem Leistungsvertrag, welche die Auftraggeberin zu vertreten hat, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend (§ 456 UGB). Soweit die Auftraggeberin für die Verzögerung nicht verantwortlich ist, sind nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten.

III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht

20. Vertragsstrafe (Pönale)

20.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vereinbarte Geldleistung. Sonstige Ansprüche und Rechtsbehelfe der Auftraggeberin, insbesondere Gewährleistungsansprüche sowie die Vertragsstrafe übersteigende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Pkt. 13.2 nicht ein, hat er/sie der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu leisten.

Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 10 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

20.3. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

21. Verzug

21.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

21.2. Folgen

21.2.1. Gerät der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin in Verzug, kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

21.2.2. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von der Leistung befreit.

21.2.3. Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Verzug verschuldet, hat er/sie der Auftraggeberin Schadenersatz gemäß Pkt. 24. zu leisten.

22. Rücktritt vom Vertrag

22.1. Rücktritt durch die Auftraggeberin

22.1.1. Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

- (1) bei Vorliegen von Verzug gemäß Pkt. 21. unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
- (2) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- (3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- (4) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin oder einer seiner/ihrer Vertreter/Vertreterinnen Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
- (5) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er/sie mit anderen Unternehmern/Unternehmerinnen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- (6) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt,
- (7) wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin oder eine Person, deren er/sie sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare

Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.

22.1.2. Im Falle des Rücktrittes der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm/ihr bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren.

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat, außer im Fall des Rücktritts wegen höherer Gewalt, der Auftraggeberin den aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen. Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für die Auftraggeberin jeden Wert verlieren, steht dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in keinem Fall ein Entgelt zu.

22.2. Rücktritt durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz einer angemessenen Nachfrist nicht leistet. In jedem Fall des Rücktritts sind die bereits erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

23. Gewährleistung und Garantie

23.1. Gewährleistung

23.1.1. Definition

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin übernimmt die Gewähr,

dass seine/ihre Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB).

Die Gewährleistung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens der Auftraggeberin gemäß Pkt. 12.4 nicht eingeschränkt.

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

23.1.2. **Gewährleistungsfrist**

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde.

Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (z.B. durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

Im Fall der Mangelbehebung beginnt die Frist für jene Teile der Leistung, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten, mit dem Tag der erfolgreichen Behebung des Mangels neu zu laufen.

Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. 24. werden dadurch nicht berührt.

23.1.3. Geltendmachung

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, einen Mangel binnen angemessener Frist (§ 377 UGB) anzuzeigen.

23.1.4. Garantiezusage

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

23.2. Garantie

23.2.1. Definition

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden; mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen.

23.2.2. Garantiefrist

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin vereinbart.

Garantiemängel werden dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

23.3. Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen der Auftraggeberin hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeberin und Auftragnehmer/Auftragnehmerin stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die

gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Pkt. 16.
einzuhalten.

Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

23.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

23.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung

Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch fordern.

Zunächst kann die Auftraggeberin die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Auftraggeberin verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit einem

unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die Auftraggeberin das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin liegenden Gründen unzumutbar sind.

23.4.2. **Ersatzvornahme**

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle Mängel auf seine/ihre Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

24. Schadenersatz

24.1. **Allgemein**

Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin in Verletzung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadenersatz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens. Die Auftraggeberin hat keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

24.2. **Beweislast**

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gemäß § 1298

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu beweisen, dass ihn/sie an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

24.3. **Wertsicherung**

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise wertgesichert.

25. Gerichtsstand

25.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht, die Erbringung der ihm/ihr obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag (siehe 22.) bleiben davon unberührt.

25.2. Streitigkeiten aus dem Leistungsvertrag werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen.

Gerichtsstand ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Steyr.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

IV. Anlage

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in § 2 Z. 1 bis Z. 50 Bundesvergabegesetz 2006 definierten Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. **Auftraggeberin:** ist jeder Rechtsträger/jede Rechtsträgerin, der/die vertraglich an einen Auftragnehmer/eine Auftragnehmerin einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt. Im Bereich der Verwaltung der Gemeinde sind das die Gemeinde Aschach an der Steyr und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG. Weitere sich im (Mehrheits-) Eigentum der Gemeinde Aschach an der Steyr befindliche Gesellschaften können die AGB 2008 für ihre Vergabeverfahren für anwendbar erklären.

2. **Angebotspreis (Auftragssumme):** Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

3. **Gesamtpreis:** Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis oder Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

4. **Einreichungsstelle:** die in der Ausschreibung (bzw. im Einladungsschreiben) definierte Stelle, wo die Angebote, Teilnahmeanträge bzw. Wettbewerbsausarbeitungen einzureichen sind.
5. **Leistungen** Bauaufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge sowie Wettbewerbe, die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber/Auftraggeberinnen sind, und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern/Auftraggeberinnen vergeben, aber von diesen subventioniert werden.
6. **Regieleistungen:** Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in:
- ❖ angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauauftrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden;
 - ❖ selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden.
7. **Nebenleistungen:** verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in

unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

8. **Fixgeschäft:** wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmer/Unternehmerin noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt.
9. **Termingeschäft:** wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist.

Arten der Sicherstellung

10. **Vadium:** Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/die Bieterin während der Zuschlagsfrist von seinem/ihrem Angebot zurücktritt oder der Bieter/die Bieterin nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel des Angebotes trotz Aufforderung der Auftraggeberin schuldhaft nicht behebt.
11. **Kaution:** Sicherstellung für den Fall, dass ein Auftragnehmer/eine Auftragnehmerin bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.
12. **Erfüllungsgarantie:** Sicherstellungsmittel zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung (Vertragserfüllung) durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, sofern diese nicht durch eine Kaution abgesichert ist (2. Alternative für Deckungsrücklass nach § 2 Z. 32 lit. c BVergG 2006)

13. **Deckungsrücklass:** Sicherstellung gegen Überzahlungen bei Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen.
14. **Haftungsrücklass:** Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die ihm/ihr aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
15. **Mittel der Sicherstellungen:**
Grundsätzlich ist die Bankgarantie als Sicherstellungsmittel festgelegt; sie kann nach Wahl des/der zur Sicherstellung Verpflichteten durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.
16. **Vergabestelle (Vergebende Stelle):**
jede Organisationseinheit (städtische Dienststelle) bzw. jener/jene Bevollmächtigte der Auftraggeberin, die bzw. der/die das Vergabeverfahren für die Auftraggeberin durchführt.
17. **Vergabeverfahren:** Bezeichnung für alle Vorgänge, die zum Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen einer Auftraggeberin / einer Vergabestelle und einem Auftragnehmer/einer Auftragnehmerin führen sollen.

Fristen

18. **Angebotsfrist:** Frist zwischen frühestmöglicher Abholung der Ausschreibungsunterlagen und der spätestmöglichen Einreichung der Angebote. Bei Wettbewerben wird sie Einreichungsfrist genannt, und es wird darunter die

Frist zwischen frühestmöglicher Abholung der Wettbewerbsunterlagen und der spätestmöglichen Einreichung der Wettbewerbsarbeiten verstanden.

19. **Zuschlagsfrist:** ist der Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag) spätestens erteilt werden soll.

Rechnungen:

20. **Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen:**

Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung länger dauernder Aufträge über bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.4

21. **Teilschlussrechnungen:**

Teilschlussrechnungen sind Rechnungen, welche während der Abwicklung länger dauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme (gemäß Pkt. 16.3) durch die Auftraggeberin stattgefunden hat, durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5

22. **Schlussrechnungen:** Schlussrechnungen sind Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme (gemäß Pkt. 16) durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin an die

Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5

23. **Regierechnungen:** sind Rechnungen, mit denen der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit, etc. mit der Auftraggeberin abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.

